

Hausangestellten-Zeitung

Organ des „Zentralverbandes der Hausangestellten“ und des „Deutschen Portierverbandes“
Gruppe des Deutschen Verkehrsbundes

Für die Interessen der Hausgehilfen, Portiers, Hausmeister, Fahrstuhlführer, Wächter,
Wasch- und Reinemachefrauen in Bureau- und Privathäusern, Wach- und Schließangestellte

Erscheint monatlich. Bezugspreis für
Nichtmitglieder vierteljährlich 50 Goldspf., Einzelnummer
20 Goldspf. Zu beziehen durch die Post

Redaktion und Expedition
Berlin SO 16, Wilschkestr. 1

Redaktionschluss am 20. jeden Monats
Aufschriften und Reklamationen sind an die Schriftleitung
zu richten

6. Jahrgang

Berlin, Dezember 1929

Nummer 12

Christnacht



Hell klingen die Glocken durch Nacht und Eis —
Bringe uns den verheißenen Segen
Du heilige Nacht, die so engelsteils
Nun wiederkehret auf verschneiten Wegen. —
Einst die Hirten zu Bethlehem hörten:
Frieden auf Erden! Frieden auf Erden!
Erlöserbotschaft, jahrtausendalt,
Erfasse die Herzen mit neuer Gewalt!

Der Hellsand der Welt, den der Haß verklebt,
Weil er die Armen und Ärmsten der Armen
Die gesegneten Kinder Gottes hieß,
Er starb am Kreuze ohne Erbarmen!
Wer hat den Märtyrer schuldlos geküßt,
Seinen Jüngern den Holzstoß geschickt?
Die Bibel sagt dir, o Christenheit,
Es waren nicht Männer im — Arbeitskleid!

Die Christnacht, so tröst- und so wunderbar
Mit all ihren seligen Märchentäumen
Zu dunklen Erde, zu Menschen kam,
Zu bannen das Glück unter Weihnachtsbäumen.
So komme du schnell in die ärmsten Hütten,
Dein Füllhorn des Segens da auszusüßten,
Du lachende, strahlende Weihnachtssee —
Scheuche die Sorge und jage das Weh! — Robert Gög, Willibach



Unsere Weihnachtsbotschaft

Weihnachten! Seit nahezu zweitausend Jahren erfüllt dieses Fest den größten Teil der Menschheit mit frohen Erwartungen. „Alle Jahre wieder“ bewegt es die Gemüter, „alle Jahre wieder“ ertlingt verheißungsvoll die Weihnachtsbotschaft „Friede auf Erden und den Menschen ein Wohlgefallen“. Und doch haben immer wieder neue Kriege gelobt, immer wieder wurde blindlings vernichtet, was Generationen schufen. Die Menschen sind nicht friedfertiger geworden, nur die Mittel des Kampfes haben sich verändert. Der Krieg ist kein frisch-fröhliches Jagden des Gegners mehr. Die Fortschritte der Technik, die vernunftgemäß dem Aufbau dienen sollten, sind in den Dienst der Vernichtung gestellt worden. Hunderttausende fanden schon im letzten Krieg ihren Tod durch Gasangriffe. Millionen von Menschen haben getötet, ohne zu wissen, wen sie töteten. Millionen Menschen standen sich an den Kriegsfrenten gegenüber, nicht weil sie persönlich einander feind waren, sondern weil einige wenige „Führer“ von Nationen sich berechtigt glaubten, wirtschaftliche und politische Gegenjäcklichkeiten der Länder durch gegenseitiges Morden zum Austrag bringen zu können. Sie ließen andere Menschen verbluten, sie selbst waren ja in gesicherten Positionen. Der österreichische Graf Berchtold, einer der Hauptschuldigen am Ausbruch des Krieges, konnte von dem Schriftsteller Emil Ludwig wie folgt gekennzeichnet werden: „... oberflächlich im Denken, leichtsinnig im Handeln, unsicher bei Entschlüssen, mit dem Ausbruch des überfälligen Welt- und Sportmannes, der Pferde zum Rennen und zur Schlacht lieber züchtet als reitet, der überhaupt das Leben am liebsten von der Tribüne lenkt und betrachtet, um Hengst und General, Soldat und Traber nach seinen Ideen drüber starten zu lassen.“ So wie er haben noch andere nach der Anzettelung des Krieges es vorgezogen, ihren Heldenmut hinter der Front in der Etappe zu beweisen. Wollen wir noch immer Objekte für politische Spielernaturen sein und uns hin und her schieben lassen, wie es einigen wenigen beliebt?

Kaum liegen die vier Jahre Weltkrieg hinter uns, kaum haben wir uns von den Hungerjahren etwas erholt, und schon wagen gewissenlose Kreise von rechts wieder aufzurufen gegen frühere Feinde, mit denen jetzt endlich der Weg der Verständigung, der Weg des Friedens angebahnt ist.

Am 22. Dezember, zwei Tage vor Heiligabend, findet der Volksentscheid über das Volksbegehren der Hitler-, Sedlitz- und Hugenbergleute statt. Durch dieses Volksbegehren wird ein Gesetz beantragt, nachdem alle deutschen Staatsmänner, die sich zum Besten des Volkes um den Frieden bemüht haben, als Landesverräter bezeichnet und mit Zuchthaus bestraft werden können. Das Volksbegehren der Hitler und Konforten soll die Annahme des Young-Planes verhindern, der nach langen Verhandlungen glücklich die Lösung der Reparationsfrage, die Tilgung der Kriegsschulden näherbringt und der uns endlich die Möglichkeit gibt, zu überleben, wie lange und wie viel wir zahlen müssen. Nach dem seither gültigen Dawes-Plan stand weder fest, wie lange, noch wieviel zu zahlen war. Nur die Zinssraten waren festgesetzt und diese waren um 700 Millionen Mark höher als jetzt nach dem Young-Plan, ja, sie konnten sogar noch darüber hinaus gesteigert werden. Vor allem hat der Young-Plan aber auch dem Rheinland und anderen Gebieten Deutschlands endlich die Befreiung von der fremden Besatzung gebracht. Da niemand die Vorzüge des Young-Planes gegenüber dem Dawes-Plan leugnen kann, versucht man, wie schon so oft, die Bevölkerung mit den größten Lügen mobil zu machen gegen das Werk der Verständigung. Wollen wir immer wieder den Lügen glauben, wollen wir immer wieder unsere Haut zu Markte tragen für die Interessen einiger weniger? Wollen die Frauen und Mädchen immer wieder zugeben, daß ihre Väter, ihre Brüder und ihre Männer von ihrer Seite gerissen und dem Tode in die Arme getrieben werden für nichts und wieder nichts? Nein und abermals nein! Die Arbeiterschaft und besonders die Frauen und Mädchen haben es in der Hand, endlich für die Verwirklichung der Friedensbotschaft zu sorgen. Wir alle müssen am 22. Dezember der Abstimmung fernbleiben, um den Vorstoß der rechtsradikalen Kreise gegen die Völkerverständigung und gegen die Republik abzuwehren.

„Und den Menschen ein Wohlgefallen!“

Ja, Weihnachten ist das Fest des Lebens, des gegenseitigen Sichbeglückens. Und doch treten gerade an Weihnachten die Klassenunterschiede besonders scharf hervor. Müssen nicht die Armen ihre Not doppelt empfinden, wenn sie in den Schaufenstern der Geschäfte die Geschenke aufgestapelt liegen sehen und sie können nichts davon ersehen, um ihnen liebe Menschen zu beglücken oder gar ihren eigenen Hunger zu stillen? Die Auswirkungen der Rationalisierung und die Verschlechterungen der wirtschaftlichen Verhältnisse haben Hunderttausende von Arbeitern und Angestellten arbeitslos gemacht. Im November sind bereits über eine Million Arbeitslose gezählt worden. Die Wintermonate werden noch eine weitere Erhöhung der Arbeitslosigkeit bringen. Das bedeutet, daß für viele Familien in diesem Jahre wieder die Feiertage keine „fröhliche Weihnachten“

sein werden. Erfreulicherweise ist es den vereinten Bemühungen der Gewerkschaften, und nicht zuletzt dem Zentralverband der Hausangestellten, gelungen, die Arbeitslosenversicherung zu erhalten. Im letzten Sommer haben die freien Gewerkschaften und die Sozialdemokraten unermüdet einen Kampf geführt um die Arbeitslosenversicherung, um die Erhaltung des Rechtsanspruches auf Unterstützung für die Arbeiter und Angestellten im Falle der Arbeitslosigkeit. Die Arbeitgeber hätten am liebsten an Stelle der rechtmäßigen Unterstützung der Arbeitslosen wieder wie früher auf ein Almosen angewiesen, für das erst ein Bedürftigkeitsnachweis zu führen wäre. Sie haben ein Interesse an der Erhaltung einer Reservearmee von Arbeitslosen, deren Existenz nicht durch eine Unterstützung gesichert ist, damit sie ihre Arbeitskraft aus Not zu den niedrigsten Lohnbedingungen zur Verfügung stellen und damit die in den letzten Jahren wieder erkrankte Position der Gewerkschaften schwächen. Mußte so schon um die Erhaltung der Arbeitslosenversicherung ein schwerer Kampf geführt werden, so treten die Gegensätze zwischen Besitzenden und Besitzlosen bei dem Kampf um die Finanzreform, um die Neuregelung der Steuern, um die Verteilung der Lasten noch stärker hervor.

Es gilt daher mehr denn je für alle Frauen und Männer der arbeitenden Schichten, ihre Klassenlage zu erkennen und sich den Reihen ihrer kämpfenden Arbeitsbrüder und -schwestern in den freien Gewerkschaften und in der Sozialdemokratischen Partei anzuschließen. Dann werden wir der Weihnachtsbotschaft „Frieden auf Erden und den Menschen ein Wohlgefallen“ näherkommen.

Käthe Kern.

Brauchen wir Hausangestelltenheime?

In einer am 10. November d. J. in den Johann-Georg-Sälen, Berlin-Halensee, stattgefundenen Versammlung der Hausangestellten sprach Sektionsleiter Kollege Leube, Berlin, über das Thema: „Brauchen wir Hausangestelltenheime?“. Kollege Leube führte folgendes aus: Wir brauchen Hausangestelltenheime für stellungslose, für erholungsbedürftige, für erwerbsunfähige und für alternde Hausangestellte. Daß es unbedingt notwendig ist, daß Heime für stellungslose Hausangestellte geschaffen werden müssen, wird fast jede Hausangestellte an sich selbst erfahren haben. Nicht immer ist es möglich, bis zum Ablauf der Kündigungsfrist eine geeignete Stellung zu finden. Durch das Fehlen von Hausangestelltenheimen für stellungslose Hausgehilfinnen wird, der Not gehorchend, oft eine Stelle angetreten, die durchaus nicht geeignet ist. Von vornherein sind beim Antritt solcher Arbeitsverhältnisse Gegensätze vorhanden, die letzten Endes unerträglich werden; jedoch aus Furcht vor Obdach- oder Stellenlosigkeit harrt dann die Hausangestellte aus. Daß unter solchen Verhältnissen eine Hausangestellte körperlich und seelisch leidet, ist ohne Zweifel. Ein Blick in die Tagespresse zeigt, daß Selbstmorde unter Hausangestellten nicht selten sind. In vielen Fällen lösen sich dann solche Arbeitsverhältnisse nach kurzer Zeit, oft sogar nach wenigen Tagen. Unsere Kolleginnen Arbeitsrichter, auch unsere Kolleginnen Arbeitsvermittlerinnen können tagtäglich in dieser Beziehung die traurigsten Erfahrungen machen. Ein Tag in der Hausangestelltenkammer des Arbeitsgerichts zeigt klar und deutlich, welcher Not und Gefahr gerade die stellungslose, die frisslos lassene Hausangestellte ausgesetzt ist, die kein Dach über dem Kopf, kein Geld in der Tasche und einen hungrigen Magen hat. Daß in solcher verzweifelter Lage manche Hausangestellte schon der Prostitution zum Opfer gefallen ist, zeigen statistische Feststellungen. Wir ersehen daraus, wie notwendig es ist, Heime für stellungslose Hausgehilfinnen zu schaffen.

Wohl kann heutzutage eine Hausangestellte für wenige Tage Unterschlupf finden. Wie sieht es aber in derartigen Unterkunftsstätten aus? Von Heimen kann eigentlich keine Rede sein. Diese Unterkunftsstätten sollen weniger den Hausangestellten ein Heim bieten, als vielmehr dazu dienen, diese armen Menschenkinder in bestimmter religiöser Beziehung zu beeinflussen. Mit Gefühlsduselei aller Art versucht man, die Hausgehilfen über ihre traurige Lage hinwegzutäuschen. Kollege Leube charakterisierte in kurzen Zügen eine Reihe derartiger „Heime“. Insbesondere wies er auf die Passantenheime in der Marburger und Strelitzer Straße hin, in welchen Hausgehilfen und Hausangestellten, selbst in schwächerem Zustand, Lagerstätten auf dem Fußboden für 30 Pf. pro Nacht angeboten werden. Das sind nicht die Heime, wie wir sie uns vorstellen. Jeder, der einmal gezwungen war, eine derartige Unterkunftsstätte aufzusuchen, war bestrebt, sie auf schnellstem Wege wieder zu verlassen. Wir fordern Heime, in denen sich die Hausgehilfen und Hausangestellten wohl und heimisch fühlen sollen. Heime, die ihnen Heimat und Elternhaus ersetzen sollen. In den von uns geforderten Heimen soll jeder seine freie Meinung äußern können. Jeder soll frei sein und geschützt vor jeder religiöser Beeinflussung. Weiter brauchen wir Heime zur Unterhaltung und Fortbildung der Hausgehilfinnen. Einen bescheidenen Anfang in diesem Sinne haben wir in unserem Hausgehilfenheim in der Bayreuther Straße 31 gemacht. Hier werden regelmäßig gesellige Abende veranstaltet und belehrende Vorträge gehalten, und mit großer Freude nehmen unsere Hausgehilfinnen an diesen Veranstaltungen teil.

Die Hausgehilfinnen brauchen Erholungsheime. Auch sie haben ein Recht auf Erholung. Die Arbeitsleistung einer Hausangestellten wird meist stark unterschätzt. Die Hausangestellte bedarf zeitweilig der Ausspannung und Erholung, um gesund und frisch zu bleiben. Unsere Organisation, der Deutsche Verkehrsbund, hat ein solches Heim in Curbaven geschaffen. Eine Anzahl von Hausgehilfinnen hat dieses Heim bereits in diesem Sommer besucht, und alle sind voll des Lobes. Wir brauchen aber auch Erholungsheime in Gebirgen, in unseren herrlichen deutschen Wäldern. Wir brauchen Luft, Licht, Sonnenschein.

Ferner brauchen wir Heime für alternde Hausgehilfen und Hausangestellte. Gerade auf diesem Gebiete sieht es besonders trübe aus. Ein sogenanntes Altersheim besteht z. B. in der Koppenstraße 40 in Berlin. Aufnahme in diesem Heim finden auf Antrag der Herrschaften Hausangestellte, welche mindestens 15 Jahre in Stellung waren und welche dauernd arbeitsunfähig sind. Alle diese führen von ihrer karglichen Rente ein kümmerliches Leben, da nur Wohnung, Licht und Heizung gewährt werden. Bis zum Jahre 1918 wurde das Heim aus dem sogenannten Gefindepfunds unterhalten. Jede Hausangestellte hatte bei jedesmaligem Stellungswechsel 50 Pf. in diesen Gefindepfunds zu zahlen. Die Gefindepfundsordnung ist gefallen und mit ihr ist auch der Gefindepfunds verschwunden, eine der ungerechtesten Steuern, denn die betreffenden Hausangestellten, welche mit ihrer Stellung wechseln mußten, hatten die Kosten für dieses Heim aufzubringen. Heute wird dieses Altersheim in der Hauptsache von städtischen Mitteln erhalten. In diesem Zusammenhang wäre auch die Frage der Ledigenheime für Hausgehilfinnen zu streifen. Je älter eine Hausangestellte wird, um so schwerer wird es sein, eine geeignete Stütze zu finden. Wir brauchen auch Heime für die werdende Mutter, denn gerade in unserer Zeit muß auch für die ledige Mutter Vorkehrung getroffen werden.

Wie kommen wir nun zu Heimen für Hausangestellte? Wir kommen zu Heimen, wenn wir uns gewerkschaftlich organisieren, wenn wir durch unseren Zusammenschluß in der Organisation eine Macht bilden. Deshalb darf keine Hausangestellte, die es ernst mit ihrer Zukunft nimmt, verabsäumen, sich ihrer Berufsorganisation, dem Zentralverband der Hausangestellten, anzuschließen. Die Macht und die Kraft der Organisation muß dann auf die politischen Parteien wirken. Welche Partei steht uns nun am nächsten, von welcher politischen Partei können wir erwarten, daß sie unsere Forderungen unterstützt? Es gibt nur eine Partei, die sich unserer Interessen annimmt, und das ist die große Sozialdemokratische Partei. Bei keiner anderen Partei finden wir den Schutz, dessen wir bedürfen. Deshalb hat jede Hausangestellte die Pflicht, bei Wahlen aktiv mitzuwirken. Die Hausangestellten haben es in der Hand, durch ihren Stimmzettel selbst ihre Zukunft zu gestalten. Wer also will, daß wir zu Hausangestellterheimen kommen, der muß bei den Wahlen seine Stimme für die Liste der Sozialdemokratischen Partei abgeben. Nur in den kommunalpolitischen Richtlinien der SPD. ist die Errichtung von Heimen, wie wir sie fordern, vorgeesehen. Die SPD. hat nicht seit gestern und heute, sondern seit Bestehen für die Gleichberechtigung der Frauen und damit auch für die Hausangestellten gekämpft. Von den meisten Parteien wird die Frau und namentlich die Hausangestellte als etwas Tiefstehendes angesehen. Von Gleichberechtigung ist keine Rede. Nur bei Wahlen erinnert man sich auch der Hausangestellten. Es gibt viele Wölfe im Schafspelz, die um die Stimmen der mehr als 100 000 in Berlin beschäftigten Hausangestellten buhlen. So manche „Gnädige“ wird, sobald Wahlen vor der Tür stehen, recht nett und liebenswürdig, auch der „gnädige Herr“ erinnert sich bei Wahlen seiner Hausangestellten. Mit einem Appell an die Hausangestellten, soweit es noch nicht geschehen, Mitglied des Zentralverbandes der Hausangestellten, Gruppe des Deutschen Verkehrsbundes, zu werden, schloß Kollege Leube unter starkem Beifall seine Ausführungen. In der sich anschließenden Diskussion nahmen verschiedene Hausangestellte das Wort und schilderten ihre Erlebnisse in Unterkunftsstätten, wie sie zurzeit leider noch bestehen. Auch die Kollegin Käbler mit ihrer reichen Erfahrung beteiligte sich an der Diskussion. In seinem Schlusswort wies Kollege Leube ganz besonders auf die vorbildlichen Verhältnisse in Wien hin, wo die Sozialdemokratische Partei in der Kommune die Mehrheit besitzt. Mit der Hoffnung, daß wir auch in Berlin durch die Macht der Organisation unserem Ziel näher kommen, schloß Kollege Leube seine Ausführungen.

Ueber das gleiche Thema sprach am 14. November im Hausgehilfenheim Landtagsabgeordnete Kollegin Käbler.

Kollegin Käbler beschäftigte sich besonders mit den christlichen Heimen. Die augenblickliche Arbeitslosigkeit nimmt auch unter den Hausangestellten unhaltbare Formen an. Ist die Hausangestellte arbeitslos, dann ist sie auch wohnungslos. Die tarifativen Heime sind überfüllt, und dadurch wird die Notlage der Ärmsten erst ausgenutzt. Dort werden den Hausangestellten Lager auf den Fußböden der Lagerräume für 30 Pf. angeboten. Es gibt sogar Heime, wo man den Hausangestellten für 20 Pf. einen Stuhl mit Decke zur Nachtruhe anbietet.

Während Obdachlose in städtischen Anlagen kostenlos ein Bad und ein sauberes Bett erhalten, gibt es für stellunglose Hausangestellte

immer noch keine städtischen Unterkunftsöglichkeiten. Die Stadt Wien ist auf diesem Gebiete beispielgebend, dort sind musterhafte Hausgehilfenheime geschaffen. Der Zentralverband der Hausangestellten Deutschlands kämpft nun seit Jahren ebenfalls um Verbesserungen auf diesem Gebiete. Diese Bestrebungen werden aber nur dann Erfolg haben, wenn die Hausangestellten selbst mehr und ernster zur Selbsthilfe greifen, indem sie sich organisieren und ihrer Organisation, dem Zentralverband der Hausangestellten, die Treue halten.

Sind die Hausangestellten Sklaven?

Seit einem halben Jahre läuft beim Chemnitzer Arbeitsgericht die Klage einer Hausangestellten gegen den Landgerichtsrat Dr. Bösch. Drei Jahre lang war das Mädchen im Haushalt Pöppichs tätig; die Behandlung, die es dort über sich ergehen lassen mußte, war so unerhört, daß es den Entschluß gefaßt hatte, sich vom Balkon des Hauses zu stürzen. Als es sich schließlich doch der Mutter anvertraute, forate diese dafür, daß das Arbeitsverhältnis am 5. Mai gelöst wurde.

In der ersten Verhandlung vorm Arbeitsgericht forderte die Hausangestellte, die vom Kollegen Richterhof vom Deutschen Verkehrsbund vertreten wurde, ein Zeugnis sowie Reiselohn und eine Urlaubsentgeltzahlung im Gesamtbetrag von 82,20 Mark. Sie hatte die Stellung am 1. April für den 30. April gekündigt, war aber auf Veranlassung der Frau Landgerichtsrat über diesen Zeitpunkt hinaus geblieben, weil ein anderes Mädchen noch nicht gekommen war. Als die Mutter davon Kenntnis erhalten hatte, daß ihrer Tochter von Landgerichtsrat in den letzten Tagen Unehrlichkeit vorgeworfen worden war, veranlaßte sie die Lösung des Arbeitsverhältnisses. Als die Hausangestellte abzog, wollte ihr Vetter die noch unerledigten Fragen regeln; der Herr Landgerichtsrat ließ aber diesen gar nicht zu Worte kommen. Und so kam es zur Klage.

Der Herr Landgerichtsrat tat nichts, um die Sache etwa im Vergleichsweg zu erledigen; im Gegenteil: er versuchte die Sache zu verschleppen. Er erklärte zunächst einen Arbeitsrichter für befangen und behauptete, dieser sei nicht in der Lage, ein objektives Urteil abzugeben, auch den Vertreter der Klägerin lehnte er ab. Als er damit beim Gericht abfiel, behauptete er, das Mädchen habe ihn bestohlen. Obwohl er keinen Beweis für diese Behauptung zu erbringen vermochte, erstattete er Strafanzeige und ließ am Tage vor der Verhandlung vor dem Arbeitsgericht in der Wohnung der Klägerin eine Hausdurchsuchung vornehmen, die freilich ohne jedes Ergebnis war. Die Verhandlung wurde vertagt und das Verfahren ausgesetzt bis zur Erledigung des Strafverfahrens. Es kam aber, wie es kommen mußte; nach eingehender Prüfung des vom Landgerichtsrat Dr. Bösch vorgelegten Materials lehnte die Staatsanwaltschaft die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Diebstahls gegen die Klägerin ab. Nun wandte sich Landgerichtsrat Bösch mit einer Beschwerde gegen die Staatsanwaltschaft an das Justizministerium. Dieses aber deckte selbstverständlich die Staatsanwaltschaft und billigte, daß auf Grund der beweislosen Behauptungen ein Verfahren gegen ein Arbeiterkind nicht eingeleitet wurde.

Nun ging die Klage vor dem Arbeitsgericht weiter. In der Verhandlung am 22. Oktober bemerkte Landgerichtsrat Bösch, die Staatsanwaltschaft sei nicht objektiv gewesen, sie führe die Klägerin. Das sagt ein noch im Dienst befindlicher Richter, der in eigener Sache alle Objektivität vermissen läßt und als Jurist eine rechtlich so einfache Sache nicht zu überschauen vermag! Wer wundert sich da noch, wenn ab und zu Urteile gefällt werden, die dem gesunden Rechtsempfinden des Volkes unverständlich sind? Charakteristisch ist noch ein weiterer Ausspruch des Landgerichtsrats Bösch: Als eine seiner Behauptungen von dem Vertreter der Klägerin als unwahr bezeichnet wurde, sagte er: „In unseren Kreisen sagt man nicht die Unwahrheit!“ Das allerdings dürfte nicht kommen, nachdem man in dieser Sache schon eine Reihe beweisloser Behauptungen aufgestellt hatte. Als dann der Landgerichtsrat den Antrag stellte, seine Ehefrau und einen jüngeren Mann als Zeugen zu laden, wurde die Verhandlung wieder vertagt.

Am Mittwoch wurden die Zeugen vernommen. Frau Bösch behauptete zunächst, die Klägerin sei ungeschickt und läppisch „wie eine Kuhmaad“ und für einen „besseren“ Haushalt nicht geeignet gewesen. Deshalb sei sie 1926 im Juli entlassen worden (Da trat nämlich Landgerichtsrats ihre Ferienreise an!). Im August habe sie das Mädchen wieder eingestellt. (Ist das nicht ein feiner Zug gewesen? Und hatten da Landgerichtsrats nebenher nicht den Unterhalt für das Mädchen deren Mutter — einer armen Kriegerwitwe — aufgehalten?) Betreffs der angeblichen Diebstähle äußerte Frau Bösch nur beweislose Vermutungen, die ihrem Gatten als Unterlage für die Strafanzeige gedient hatten. Die Klägerin soll außerdem nachhaft gewesen sein und Nahrungsmittel „gestohlen“ haben.

Wie schon gesagt, hat die Staatsanwaltschaft die Einleitung eines Strafverfahrens abgelehnt, was sicher nicht geschehen wäre, wenn



nur der geringste Anhalt für einen Diebstahl vorhanden gewesen wäre. Herr Landgerichtsrat Bösch brachte es trotzdem fertig, einem Kollegen von der Staatsanwaltschaft in einem Schriftsatz folgendes zu sagen:

„Hinsichtlich des gestohlenen 20-Mark-Scheines hat die Staatsanwaltschaft offensichtlich mit Rücksicht auf die Linkspresse wegen anzeiglicher Nichterweislichkeit das Verfahren eingestellt. Sie hätte die Pflicht gehabt, Anklage zu erheben. Da der Schein in einem Zimmer mit geschlossenen Fenstern lag und, ohne daß die Frau des Beklagten ihn wieder angerührt hatte, nach etwa einer halben Stunde verschwunden war, andererseits in dieser Zeit nur die Klägerin in der Wohnung sich aufgeholt und das Zimmer verbottwidrig betreten hatte, kann nur sie ihn weggenommen haben. Es ist abwegig und unverständlich, wenn unter diesen Umständen die Staatsanwaltschaft davon spricht, der Schein könne auch auf andere Weise abhandelt gekommen sein. Die eigentümliche Stellungnahme der Staatsanwaltschaft ist für das Arbeitsgericht nicht bindend, so daß dieses nicht gehindert ist, gleichwohl den Diebstahl festzustellen. Zu einer anderen Entscheidung als die Staatsanwaltschaft muß es aber kommen, wenn es rein objektiv nach allen Erfahrungssätzen pflichtgemäß urteilt; denn weglassen, wegliegen oder sich verstecken konnte der Schein nicht.“

Wird sich die Staatsanwaltschaft diesen Vorwurf der absichtlichen Rechtsbeugung gefallen lassen?

Außer dem angeführten 20-Mark-Schein sollte die Klägerin noch einen Manschettknopf, einen Ring, zwei Flaschen Wein und eine Schachtel Zigaretten gestohlen und beim Einholen von Nahrungsmitteln Teilbeträge vom Einkaufsgeld unterschlagen haben. Auch für diese Behauptungen konnte kein Beweis erbracht werden. Die Klägerin bestritt diese Diebstähle: sie gab nur zu, dann und wann von den Lebensmitteln genommen zu haben, um ihren Hunger zu stillen! Auch der andere Zeuge verweigerte. Nun suchte Herr Bösch mit Eideszuschreibungen sein Ziel zu erreichen, nachdem er das Mädchen als zur Stallmagd geeignet bezeichnet hatte. Trotzdem muß es doch sehr lächerlich gewesen sein, denn sonst hätten sie es doch nicht 3 Jahre behalten; außerdem hatte doch das Mädchen gekündigt, und daraufhin war es von Böschs veranlaßt worden, noch länger zu bleiben! Nur um zu zeigen, was alles durch einen „heiligen“ Eid erwiesen werden sollte, sei ein Fall herausgegriffen. Auf Verlangen des Landgerichtsrats sollte die Klägerin beschwören, daß sie ihren Lohn am Fälligkeitstage nicht gefordert habe! Wenn ein Richter der Republik so mit dem Eid umgeht, darf man sich nicht wundern, wenn eine Seuche daraus wird. Um das Bild abzurunden, sei noch bemerkt, daß der Landgerichtsrat von der traurigen Geleakung zugunsten der Arbeitnehmer sprach. Und solch ein Richter soll „Recht“ sprechen im Namen des Volkes!

Den Herrn und die Frau Landgerichtsrat, die die Klägerin in öffentlicher Verhandlung beschimpften, sie als Kuh- und Stallmagd bezeichneten, machte Kollege Meierhoff nachdrücklich darauf aufmerksam, daß die Zeiten der Gesindeordnung vorüber sind und daß auch die Hausangestellten heute einigen gesetzlichen Schutz genießen. Diese Ausführungen beunruhigten die Frau Landgerichtsrat so sehr, daß sie aufgeregt dazwischen redete und vom Vorsitzenden darauf hingewiesen wurde, daß sie im Wiederholungsfalle den Verhandlungssaal zu verlassen habe. (Später wurde sie von ihrem Manne dazu veranlaßt.)

Dann hielt Landgerichtsrat Bösch eine lange juristische Vorlesung und verbat sich die „Kritik“, als ihn Kollege Meierhoff darauf aufmerksam machte, daß diese Art mündliche Verhandlung nicht zulässig sei.

Nachdem die Hausangestellte den Eid geleistet hatte, wurde Landgerichtsrat Bösch verurteilt, der Klägerin 25,50 M. Restlohn zu zahlen. Der Streitwert wurde auf 118,30 M. festgesetzt. Den Urlaubsanspruch für 1929 hatte das Gericht als ungerechtfertigt zurückgewiesen, weil das dritte Jahr noch nicht vollendet war. Die Aufrechnung des Lohnes bezeichnete das Gericht als nicht zulässig. Der Zeugnisanspruch sei durch besondere Klage zu erheben. Die von Bösch beantragte Zulassung der Berufung wurde abgelehnt.

Dieser Prozeß zeigt wiederum mit aller Deutlichkeit, wie sehr die Hausangestellten eines ausreichenden gesetzlichen Schutzes bedürfen. Die Hausangestellten müssen sich aber auch darüber klar sein, daß Rechte nicht vom Himmel fallen; Rechte müssen erkämpft werden. Das aber ist nur möglich mit Hilfe einer starken machtvollen Organisation. Der Zentralverband der Hausangestellten Deutschlands ist die Organisation, die allzeit die Interessen der Hausangestellten vertreten hat und auch in der Folge unbeirrt vertreten wird. Sollen Zustände, wie sie oben geschildert sind und die an die frühere Gesindeklaverei erinnern, endlich mit Stumpf und Stiel ausgerottet werden, dann ist es Pflicht, daß sich die Hausangestellten restlos dem Zentralverband der Hausangestellten als Mitglied anschließen. In der vereinten Kraft ruht die Macht, mit Hilfe derer wir das Recht erzwingen.

„Ich bin Frau Doktor, Sie nur das Mädchen“

Am 28. Mai dieses Jahres standen Dr. Blomberg und Frau vor dem Strafrichter, angeklagt der Beleidigung, Körperverletzung und Nötigung, begangen an ihrer Hausangestellten Fräulein K. Die beiden Angeklagten wurden für schuldig befunden; der Ehemann wurde zu einer Gesamtstrafe von 250 Mark oder 25 Tagen Gefängnis, die Ehefrau wegen Körperverletzung zu 1 Monat Gefängnis, wegen Beleidigung und Nötigung zu 200 Mark oder 20 Tagen Gefängnis verurteilt. Außerdem haben beide die Kosten der Nebenklägerin zu tragen und eine Buße von 400 Mark zu zahlen. Die Beweisaufnahme hatte ergeben, daß das Ehepaar in unerhört brutaler Weise ihre Hausangestellte mißhandelt hatte. Dr. Blomberg hatte am Abend des 14. März im Keller der Villa dem Mädchen die Wangen gestreichelt und um die Taille gefaßt. Darüber erregt, beschloß das Mädchen, die Stellung zu verlassen, schrieb am selben Abend an die Eltern eine Postkarte, auf der zu lesen war, daß es die Stellung verlassen wolle, weil der Herr des Hauses ihr zu nahe getreten sei. Am nächsten Morgen fand Frau B. die Karte im Zimmer des Mädchens. Der Herr des Hauses gab dem Mädchen zwei Ohrfeigen und bemerkte dazu: „Jetzt bin ich dir zu nahe getreten.“ Frau B. ergriff den Beien und schlug auf das Mädchen ein. Der Stil des Beien zerbrach zwar bald, aber mit dem übriggebliebenen Teil schlug die Frau B. solange, bis der Herr Gemahls meinte, jetzt sei es genug. Dann mußte das Mädchen, an den Haaren und Ohren gezogen, die Zimmer reinigen und zum Schluss zwei unterdessen verfaßte Dokumente unterzeichnen, in denen es hieß: „Die K. erklärt als Hirngespinnst und Lügen, daß . . .“ Da das Mädchen sich weigerte, das Schriftstück zu unterschreiben, entwickelte sich ein Rundlauf um den Tisch, begleitet von Brügeln mit dem Rest des Beienstils; an den Haaren herbeigezogen und mit Stechen eines Bleistifts in das Gesicht des Mädchens wurde die Unterschrift zustande gebracht. Mit Schlägen und unflätigen Redensarten, wie „Sausüß“, „Deibel“, „Ruhstallfährlich“, „verrücktes Frauenzimmer“ beschimpft, erreichte das Mädchen die Haustür und eilte zur Polizei, wo es ohnmächtig zusammenbrach. Das ärztliche Versteht lautete: An beiden Armen, besonders links, Druckeffekte, blutunterlaufene Striemen, Rücken und Schulter blau gefärbt, Bluterguß, zahlreiche Folgen stumpfer Gewalteinwirkung. Wie der damalige Verteidiger dem Gericht der ersten Instanz mitteilte, habe ihm sein Klient anvertraut, daß er, wenn er eine Pistole zur Hand gehabt hätte, das Mädchen niedergeschossen hätte.

„Die Strafe ist zu hoch.“

Gegen das Urteil hatte das Ehepaar Berufung eingelegt, denn es glaubt, daß die von der ersten Instanz verhängte Strafe entschieden zu hoch sei. Was sie beide in den letzten sechs Monaten insofern der Presseberichte ausgehalten hätten, sei unerträglich. Alltätlich erhielten sie Drehbriefe gemeinsten Inhalts, allmählich würden sie durch das Telefon aus dem Bett geholt. Die ärztliche Praxis sei absolut vernichtet. Für ihre Verteidigung hatten sich die Angeklagten zwei neue Verteidiger herangeholt, die sich redlich bemühten, die überaus üble Sache in ein milderes Licht zu rücken. „Es gibt hier ja nichts zu beschönigen, was passiert ist, ist passiert“, meinte Dr. Hollinde (Dortmund). Sein Klient sei (wie es auch drei als Zeugen vernommene Ärzte bezeugten) durch Lungenentzündung und Nerventränheit absolut heruntergekommen. Er konnte sich nicht mehr beherrschen. Hemmungen kamte er nicht mehr, als man ihm „in seinen heiligsten Gefühlen“ zu nahe getreten sei. Er denke nicht daran, die Tat der Angeklagten mit einem Wort zu beschönigen, man solle aber die Strafe auf ein annehmbares Maß zurückführen. Auch eine gesunde Frau könne Verstand und Heberlegung verlieren, wenn es sich um ihren Mann handle. Da könne die Raserei zu einem Dauerzustand werden. Seitdem die Presse sich des Falles angenommen habe, sei es mit dem Glück des Ehepaars vorbei. Beide standen vor einem Nichts durch eine unglückliche Stunde. Seit Monaten trage sich die Frau mit Selbstmordgedanken. Daß beide geeselt und gesundigt haben, kann nicht geleugnet werden; aber eine Strafe solle nicht vernichtend wirken.

Dr. Traumann bewegte sich auf derselben Linie.

Dr. Neuf als Vertreter der Nebenklägerin zog seine Berufung zurück. Er und seine Klientin wollten nicht, daß beide Angeklagten noch höher bestraft würden. Aber die erkannte Strafe müsse bestehen bleiben, denn die Frau habe das Mädchen wie einen Hund verprügelt und der Mann habe es verwerflicher Weise geduldet.

Staatsanwalt Hoffmann beantragte die Zurückweisung der Berufung des Angeklagten; denn seine Strafe von 250 Mk. als Kassenarzt und Grundeigentümer sei nicht zu hoch. Seine Schuld stehe fest. Er (Staatsanwalt) habe jetzt die Heberzeugung, daß er sich tatsächlich dem Mädchen zu nähern versucht habe. Als Akademiker, der eine scharfe Zucht als Student hinter sich habe, hätte er die nötigen Hemmungen aufbringen müssen. Für die Frau habe er in der ersten Instanz keine Gefängnisstrafe, sondern eine Geldstrafe beantragt. Das Gericht sei aber der Meinung gewesen, eine Gefängnisstrafe zu verhängen, weil das Ehepaar das Mädchen als läugerisch, schmutzig und liederlich hinzustellen versucht habe. Das Gericht habe die gegenteilige Meinung von dem Mädchen er-

halten. Das Ehepaar sei in fester Verhandlung mit festsamen Anschauungen zutage getreten, die verdienten, auf das richtige Maß zurückgeführt zu werden. „Ich bin Frau Doktor, Sie sind nur Mädchen; der soziale Unterschied erfordert es, daß ich Vorrechte habe“, sei das Leitmotiv für ihre Handlungen und für ihr Benehmen in der damaligen Gerichtsverhandlung gewesen. Wenn die Angeklagte auf der Wache angegeben habe, sie habe das Mädchen „verplättet“, so könne man daraus schließen, daß der Kern der Angeklagten nicht im Einklang mit ihrer äußeren Schale stehe. Zweifellos sei das Mädchen mörderisch behandelt worden; auch dann noch, als es die beiden Unterschriften geleistet habe. Während sei das gefährliche Alter und die seelischen Aufregungen der Angeklagten in Erwägung zu ziehen. Er beantrage die Verwerfung der Berufung und halte seinen Antrag für die Körperverletzung auf 400 Mk. oder 20 Tage Gefängnis aufrecht.

Die Angeklagte versicherte dem Gericht, daß sie stets bemüht gewesen sei, ihre Mädchen anzulernen und zu erziehen, wenn auch energisch; denn sie habe die Mädchen stets als ihre Kinder betrachtet.

Das Gericht ist der Meinung . . .

Das Gericht, Vorsitzender Dr. Lüpfen, verwirft die Berufung der Angeklagten. Das Urteil wird infolgedessen abgeändert, daß die Ehefrau wegen qualifizierter Körperverletzung an Stelle einer an sich verwirkten Gefängnisstrafe von einem Monat zu 1000 Mk. Geldstrafe verurteilt wird. Diese Strafe muß bis zum 1. November 1930 bezahlt sein. Die an das Mädchen zu zahlende Buße von 400 Mk. muß bis zum 20. Dezember 1929 bezahlt sein. Das Gericht ist der Meinung, daß Dr. B ein schlechtes Gewissen hatte. Je wütender er wurde, desto mehr sollte seine Frau überzeugt sein, daß in dem Keller nichts vorgefallen sei. Die Frau, im gefährlichsten Alter in des Wortes wahrster Bedeutung, geriet in einen Zustand, so daß ihr seelisches Gleichgewicht in Unordnung geriet. Eifersucht und gekränkte Eitelkeit werden wohl auch eine Rolle gespielt haben. All dieses gäbe eine Erklärung, aber keine Entschuldigung. Rein äußerlich gibt auch der körperliche Unterschied zu denken: der große Mann und das kleine Mädchen. Als angeblich beleidigter Chemann jante er das mißhandelte Mädchen, nachdem es zwei Unterschriften geleistet hatte, auf die Strafe. Als Arzt hätte er den Samariter spielen sollen und das Mädchen wieder hereinholen müssen. Nach Meinung des Volkes müsse unbedingt auf eine Gefängnisstrafe erkannt werden. Das Gericht möchte sich auch gerne beim Publikum beliebt machen. Aber seitdem das Geldstrafengesetz existiere, sei das Gericht verpflichtet, noch einmal nachzuprüfen, ob der Strafzweck nicht auch durch eine Geldstrafe erreicht werden könne. Deshalb sei die Gefängnisstrafe in eine Geldstrafe umgewandelt worden. Durch die Wirkungen des ersten Urteils in der Öffentlichkeit seien die Angeklagten schon genügend bestraft.

Ein Arbeitermädchen von einem Gutsbesitzer mißhandelt

Das Gut Timmelswalde gehört einem Herrn Schmidt und wird auch von ihm selbst bewirtschaftet. Bisher hat er die Arbeiter durch seinen großen Mund gehörig in Schach gehalten und nur zeitweise mal mit der Reitpeitsche gedroht, doch am Sonntag, dem 29. September, muß ihm doch die Gebuld gerissen sein, denn die Hofgängerin Ida Kullik wurde von ihm dermaßen mit der Reitpeitsche geschlagen, daß sie den Arzt in Anspruch nehmen mußte. Die Hofgängerin geriet aus irgendeinem unwesentlichen Grunde — denn am Sonntag, sollte man annehmen, wird doch nicht gearbeitet — in der Nähe der Scheune mit dem Gutsbesitzer in Streit und wurde auch sofort mit der Reitpeitsche über Rücken und Brust mehrere Male geschlagen. Sie wollte unter Schreien fortlaufen, brach jedoch nach einigen Schritten zusammen.

Aber auch dann noch lief Herr Schmidt ihr nach und schlug weiter zu. Herr Schmidt ist Hafent Kreuzler und scheint diese Arbeiterbehandlungsmethoden von seiner politischen Partei zu lernen. Die Familie Kullik hat dem Besitzer treu und redlich lange Jahre gedient und der Vater Kullik ist als Kämmerer und Vorarbeiter stets der eifrigste und unterwürfigste Arbeiter gewesen. Erst als die Familie im April d. J. dem Deutschen Landarbeiterverband beitrug und dieser feststellte, daß die Entlohnung im letzten Jahre nicht laut Tarif ausreichend erfolgt war, da war mit einem Male der Herr Schmidt auf diese Familie nicht gut zu sprechen und versuchte bei jeder Gelegenheit, seinen Unmut an Familienmitgliedern auszulassen. Die Mißhandlung und Körperverletzung der kleinen schwachen Ida Kullik bildet die Höhe dieser Ausschreitungen.

Sinnpruch.

Aus dem Kleinsten setzt sich Großes zusammen zuletzt, und feins darf fehlen von allen, wenn nicht das Ganze soll fallen. (Rüder.)

Neue Prüfungsordnung

Ein Erlass des Preussischen Kultusministeriums bringt Anordnungen für die bisherige schulwissenschaftliche Vorprüfung. Sie betitelt sich: „Prüfung für die Aufnahme in die Seminare für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen, Fachschulen für ländliche Haushaltungspflegerinnen und ähnliche Anstalten.“ Danach tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1930 an Stelle der schulwissenschaftlichen Vorprüfung eine neue Prüfungsordnung. Diese gibt den Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen usw. die Berechtigung zur Aufnahme in die vereinigten sozialpädagogischen Seminare und Fachschulen für ländliche Haushaltungspflegerinnen. Zugelassen werden zur Prüfung Bewerberinnen, die das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben und abgeschlossene Volksschulbildung besitzen. Die Meldungen zur Prüfung sind an das Provinzialschulkollegium zu richten.

Hausfrau und Hausangestellte

Wenn doch die Hausfrau einmal ihr eigener Diensthote sein könnte, d. h. bei sich selbst in Stellung! Dadurch lernte sie sicher besser die Pflichten und Rechte sowohl der Hausfrau als auch der Hausangestellten kennen als durch alle sozialpolitischen Vorträge der Welt!

Je reifer der Mensch wird, je mehr sieht er ein, daß Befehlen eine größere Kunst ist, als Gehorchen! *

Je unwissender die Hausfrau ist, je mehr wird sie von anderen verlangen. Mit dem Grad ihrer persönlichen Tüchtigkeit nimmt auch ihr einseitiges Verständnis für die Leistungen ihrer Untergebenen zu! *

Es gibt viele Dinge, die sich mit Geld nicht bezahlen lassen. Eine Hausfrau darf nie vergessen, daß Güte immer die schönste Münze in der Hand der Frau ist! *

Ein altes bewährtes Rezept.

In dem über hundert Jahre alten Kochbuch meiner Urnehe, der Frau Bröbjan, steht folgendes Rezept als Einleitung: „Um gute Diensthoten zu erziehen. Die Hausfrau nehme 2 Pfd. Selbstbeherrschung, 1½ Pfd. Geduld, 1½ Pfd. Gerechtigkeit, 1 Pfd. Ueberlegung, 1 Pfd. Disziplin und 1 Pfd. Milde, mische dies alles mit der gleichen Quantität eigener wirtschaftlicher Tüchtigkeit und nehme täglich, wo nötig stündlich, die gehörige Dosis nüchtern, überhaupt halte sie die Medizin immer zur Hand, wenn nötig davon zu nehmen.“

Betrunkener Hausverwalter im Streit mit einer Portierfrau

Eine Portierfrau war wegen ungebührlichen Betragens gegenüber dem Hausverwalter fristlos entlassen. Ihrer Klage auf Weiterzahlung des Lohnes für die Kündigungsfrist hat das Arbeitsgericht Berlin in 48 AC 268/29 stattgegeben aus folgenden Gründen: Der Verwalter habe sich auf dem Hofe mit einem Mieter geprügelt. Die Klägerin habe daraufhin mit Beziehung auf den Verwalter weiter geäußert, Benner, arbeitscheuer Lump, sie wolle dafür sorgen, daß er seine Arbeit los würde, der Strolch müsse immer einen Gummiknüppel oder sonst was bei sich haben, wenn er nichts zu tun habe, dann nehme er sich eine Hausverwaltung, und wenn er verdrückt sei, dann achöre er nach Herzberge, er solle sich schämen so auf den alten Mann einzuschlagen. Diese Äußerungen in ihrer Gesamtheit seien gewiß zu mißbilligen. Indes habe die Klägerin vor Gericht einen im wesentlichen durchaus günstigen, der Verwalter dagegen einen weniger guten Eindruck gemacht. Nach der Beweisaufnahme sei anzunehmen, daß bei dieser Prügelei sich der Verwalter in angetrunkenem Zustande befunden habe. Es sei zu fordern, daß ein Hausverwalter im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit sich einwandfrei verhalte. Hiergegen habe der Verwalter in der schwersten Weise dadurch verstoßen, daß er sich im angetrunkenem Zustande mit dem Mieter in eine Prügelei eingelassen habe, wobei es keinesfalls zu seiner Entschuldigung hinreiche, daß der Mieter ihm den ersten Schlag versetzt habe und stärker betrunken gewesen sein möge. Schon dadurch, daß der Verwalter sich in angetrunkenem Zustande vor einem Mieter oder vor der Klägerin habe sehen lassen, habe er notwendigerweise heftig das Ansehen erschüttert, das er unter allen Umständen hätte wahren müssen. Das an sich gewiß tadelnswerte Verhalten der Klägerin reiche hiernach zur Rechtfertigung der fristlosen Entlohnung nicht aus. Am Abend desselben Tages habe der Verwalter die Klägerin zum Lichtanzünden aufgefordert und die Klägerin habe laut lachend erwidert: „Sie haben mir gar nichts zu sagen.“ Da die Prügelei gegen 4 Uhr nachmittags stattgefunden habe, sei anzunehmen, daß der Verwalter auch noch bei diesem späteren Vorfall unter dem Einfluß von Alkohol gestanden

habe. Daher sei auch diese weitere, an sich stark zu mißbilligende Neußerung der Klägerin als Grund zur fristlosen Entlassung nicht hinreichend. Die Frage, ob in dem Verhalten der Portierfrau ein hinreichender gefehliger Grund zur Kündigung an sich liege, hat das Gericht ausdrücklich offen gelassen, weil hierüber nicht zu entscheiden war. Es ist deshalb keineswegs ausgeschlossen, daß in einem weiteren Verfahren die Kündigung nach Maßgabe der Kündigungsfrist als gefehliger Grund begründet anerkannt wird, so daß dann die Klägerin gemäß §§ 20, 21 des Mieterschutzgesetzes ihre Dienstwohnung räumen müßte.

Anmerkung der Redaktion: Vom Standpunkt der Organisation kann es nicht gebilligt werden, wenn Berufungsangehörige sich wie oben geschildert betragen. Im vorliegenden Fall hat aber auch der Herr Verwalter durch das Benehmen seinerseits dazu beigetragen, daß die Portierfrau in berechtigter Erregung mit ihren Worten das Maß des Zulässigen überschritten hat.

Gerade Meinungsverschiedenheiten wegen geringfügiger Dinge führen im Portierberuf oftmals zu starken Auseinandersetzungen zwischen Arbeitgebern oder Mietern. Unseren Mitgliedern kann nicht dringend genug geraten werden, bei solchen Gelegenheiten mit beleidigenden Worten zurückzubalten.

Oftmals werden Räumungsklagen auf solche Vorkommnisse gestützt, die, wenn sie bewiesen werden, den Verlust der Wohnung zur Folge haben können.

In einem arbeitsrechtlichen Streit wegen fristloser Kündigung ist der gleichzeitig gestellte Klageantrag auf Aufhebung des Mietverhältnisses nur Hilfsantrag

In Sachen des Hausbesizers G. in Berlin, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F., gegen die Portierleute J. in Berlin, vertreten durch den Deutschen Portierverband, hat die 28. Zivilkammer des Landgerichts I, Berlin, auf die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß des Amtsgerichts Berlin-Mitte — 34 C. 589/29 — vom 27. April 1929 beschlossen:

Die Beschwerde wird auf Kosten des Klägers als unbegründet zurückgewiesen. — Beschwerdewert 100 Mk.

Gründe:

Die gemäß § 252 ZPO. zulässige Beschwerde ist unbegründet. Das Mietschöffengericht hat den Rechtsstreit mit Recht bis zur Entscheidung des Arbeitsgerichts über die Zulässigkeit der fristlosen Kündigung ausgesetzt, denn zwischen den Parteien besteht ein arbeitsrechtlicher Streit, weil der Kläger behauptet, einen Grund zur fristlosen Kündigung gehabt zu haben und die Beklagten aber die Kündigung weder als fristlose noch als fristgerecht anerkennen, weil die im Tarifvertrag vereinbarte Kündigungsfrist nicht eingehalten sei. Ueber diesen Streit hat aber ausschließlich das Arbeitsgericht zu entscheiden. Die Aussetzung wird auch nicht dadurch hinfällig, daß der Kläger zugleich auf Aufhebung des Mietverhältnisses gemäß

§ 20 MSchG. klagt; denn dieser Anspruch wird nur als Hilfsantrag geltend gemacht. Das Gericht kann also darüber erst entscheiden, wenn es den Hauptantrag zurückweist. Etwas anderes wäre es, wenn der Kläger den als Hauptantrag gestellten Räumungsantrag fallen gelassen und die Aufhebung des Mietverhältnisses verlangt hätte, was auch bei Dienstwohnungen an sich nicht unzulässig ist. In diesem Falle bedürfte es einer vorhergehenden Entscheidung des Arbeitsgerichts nicht. Die Beschwerde des Klägers ist also unbegründet und deshalb zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Durch spätere Uebernahme der Hausreinigung von der Ehefrau des Mieters wird die Wohnung nicht zur Dienstwohnung

Entscheidung des Landgerichts I, Berlin.

Die Klägerin als Eigentümerin eines in Berlin gelegenen Grundstücks verlangt von den Beklagten die Räumung der Wohnung, hilfsweise Aufhebung des Mietverhältnisses mit der Begründung, daß die Beklagten Portierleute seien, das Dienstverhältnis gekündigt hätten und daß die Wohnung für den neuen Portier dringend gebraucht werde. Die Beklagten bestreiten dies und führen aus, sie hätten durch schriftlichen Mietvertrag im Jahre 1922 die Wohnung gemietet, und erst 1926 habe die beklagte Ehefrau die Reinigung übernommen, habe dieses Dienstverhältnis aber jetzt gekündigt, die Wohnung sei auch keine Portierwohnung. Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen. Hiergegen hat die Klägerin Berufung eingelegt und beantragt, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils nach dem Antrage der Klageschrift zu erkennen und die Kosten des Rechtsstreits den Beklagten aufzuerlegen. Die Beklagten haben Zurückweisung der Berufung beantragt. Die Klägerin hat in der Berufungssitzung die Klage noch auf § 2 MSchG. wegen Beschimpfung von Hausbewohnern und auf unbefugte Untervermietung gestützt. Das Landgericht I, Berlin, hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Aus den Entscheidungsgründen entnehmen wir hinsichtlich der abgewiesenen Räumungs- und hilfsweise erhobenen Mietaufhebungsfrage aus § 22 MSchG. folgendes: Dadurch, daß die beklagte Ehefrau im Jahre 1925 oder 1926 die Hausreinigung übernahm, wurde die Wohnung nicht Portierwohnung. Denn die beiden Beklagten hatten sie schon durch Mietvertrag vom Jahre 1922 gemietet; dieses Mietverhältnis ist nicht aufgehoben oder inhaltlich verändert worden, mochte auch das Entgelt für die Reinigung für die Mietzahlung verrechnet werden. Es liegt weder der Fall des § 20 MSchG. vor, daß der Mietraum „nur mit Rücksicht auf ein zwischen den Vertragsteilen bestehendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis vermietet“ war, noch der Fall des § 21 MSchG., daß der Raum „nur mit Rücksicht auf ein zwischen den Vertragsteilen bestehendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis überlassen“ war und die Ueberlassung einen Teil der für die Dienste zu gewährenden Vergütung darstellte. Denn vermietet war nicht nur mit Rücksicht auf

Unser Weihnachtsgast

Weihnachtserlebnis von Fritz Friedrich Müller.

Am Vorabend des Weihnachtsfestes 1926, als ich mich auf dem Nachhauseweg befand, wurde ich auf ein Mädchen aufmerksam, das einsam langsam Schrittes an mir vorüberging. Wäre heute nicht der Weihnachtsvorabend gewesen, so hätte wohl das Mädchen schwerlich meine Aufmerksamkeit auf sich lenken können. Nun aber, ohne daß sonst eine Veranlassung dazu vorhanden war, erregte es mein Interesse. Unwillkürlich blickte ich mich um, sah, wie sie ansehend müde ihren Weg verfolgte, musterte gleichzeitig ihre Gestalt, ihre abgetragenen Kleider, ihre ungeputzten Schuhe. Die hat es nicht eilig, nach Hause zu kommen, dachte ich. Ob sie gar keine Freude empfindet heut? Wohl nicht; denn ihr Gesicht, das ich flüchtig gesehen hatte, als sie an mir vorüberging, war ernst, und aus ihren Augen sprach Traurigkeit. Ob sie überhaupt nach Hause geht? Vielleicht hat sie gar kein Zuhause.

Mitleid mit dem einsamen Mädchen regte sich in mir, und vielleicht trug ein wenig Neugierde dazu bei, daß ich ihm nachging. Unauffällig verfolgte ich sie, und meine Ahnung wurde bestätigt: ihr Weg hatte kein Ziel.

Vor mir irrite ein Mensch, der an diesem Abend, da allerorts fröhliche Menschen Weihnachten feierten, einsam, verlassen, vielleicht sogar — ohne Heim war.

Ich überholte die Einsame, ging vor ihr her und sprach sie dann an. „Liebes Fräulein,“ sagte ich, „erschrecken Sie nicht, daß Sie von einem Fremden auf der Straße angesprochen werden! Ich habe Sie beobachtet, verzeihen Sie mir dieses Verhalten, aber Sie erweckten meine Aufmerksamkeit, da Sie heute, am „Abend der Liebe“, allein in den Straßen umherirren. Warum ich Sie angesprochen habe: Ich möchte, wenn es in meiner Kraft steht, helfen. Mißtrauen Sie mir nicht! Verstehen Sie mich nicht falsch! Seien Sie offen: Kann ich Ihnen irgendetwas helfen?“

Das Mädchen sah mich lange an, ohne zu sprechen. Ich merkte,

sie hatte eine trostige, abweisende Erwiderung auf den Lippen. Sie mißtraute mir also doch; vielleicht, daß sie in dieser Beziehung schon schlimme Erfahrungen gemacht hatte. Aber eine direkte Abweisung erhielt ich nicht, sie blieb stumm. Gewiß war das Mädchen im Zweifel, ob es mir sein Vertrauen schenken sollte oder nicht.

„Liebes Fräulein,“ sprach ich weiter, als ich keine Antwort erhielt, „ich kann es verstehen, wenn Sie nicht wissen, ob Sie mir Rede und Worte geben sollen, und Sie werden vielleicht erzkünnig sagen, wenn ich mich nach Ihren Verhältnissen erkundige: Was gibt Sie das an? Sie haben ein Recht, so zu sprechen, denn was gehen mich, den Fremden, Ihre Verhältnisse an. Aber doch möchte ich um Ihr Leben wissen, denn ich habe Mitleid mit Ihnen.“

„Ersparen Sie sich Ihr Mitleid,“ sagte das Mädchen.

„So weisen Sie also meine Hilfe, die Sie brauchen — ich weiß es — und die ich Ihnen gerne gewähren will, zurück. Gut. Ich soll gehen?“

Wieder sah sie mich lange an. Tränen traten ihr in die Augen. Sie senkte den Kopf und sagte leise: „Rein, bleiben Sie bei mir, dann bin ich nicht so allein! Ich will Ihnen vertrauen, denn Sie sind gewiß nicht so wie andere Männer.“

Und auf meine vorsichtigen Fragen erfuhr ich nun eine traurige, mit kleinen Abweichungen schon so oft gehörte Geschichte:

Aus einer Stellung entlassen, ging sie zu einer alten Frau in Logis. Bald konnte sie nicht mehr ihre Schlafstelle bezahlen, und die Frau, auch in dürftigen Verhältnissen lebend, war gezwungen, eine andere in Logis zu nehmen. So mußte das Mädchen gehen. Eine Dienststelle war schlecht zu bekommen. Was blieb ihr anders übrig, als auf der Straße zu übernachten. Als ich ihr sagte, daß wir doch Obdachlosenheim hätten, dort wäre es doch immerhin besser als auf der Straße, schüttelte sie entschieden den Kopf. „Rein,“ sagte sie, „mir graut vor den Heimen, lieber sterbe ich hier.“

Hier und dort schimmerten durch verhängenes Fenster Lichter von Weihnachtsbäumen. Manchmal drang fröhliches Lachen zu uns und jubelnde Schreie von Kindern. Das Mädchen neben mir schluchzte,

Die Uebernahme der Hausreinigung, und Vertragsteile waren bezüglich des Mietvertrages beide Beteiligte, bezüglich der Reinigung dagegen nur die beklagte Ehefrau. Die Klage auf Räumung ist daher ohne weiteres unbegründet. Aus denselben Gründen kann die hilfsweise erhobene Mietaufhebungsklage auch nicht auf §§ 4, 22 MSchG. gestützt werden.

Die Kosten der Nebenarbeiten bei Wohnungs-Renovierungen

(Wer muß den Schmutz wegbringen?)

Von P. Max Grempe, Berlin-Friedenau.

(Nachdruck verboten.)

Bei Schönheitsreparaturen in Wohnungen, wie Aufstreichen der Decken, der Fensterrahmen, Tapezieren der Wände usw., entstehen immer Schmutzereien. Wer hat nun den durch Arbeiten dieser Art entstandenen Schmutz zu beseitigen bzw. wer trägt die Kosten dafür?

Gewiß ist es richtig, daß in bewohnten Räumen oft der Mieter auch dann, wenn der Hauswirt Auftraggeber für die Schönheitsreparaturen ist, von sich aus den durch die vorhergegangenen Renovierungsarbeiten entstandenen Schmutz beseitigen läßt. Das aber geschieht in diesem Fall freiwillig aus dem begreiflichen Interesse heraus, die Renovierungsarbeiten jeder Handwerkergruppe so zu fördern, daß die nächstfolgende Gruppe möglichst bald die unangenehmen Schönheitsreparaturen beendigen kann, damit der Mieter wieder in den Genuß seiner Wohnräume kommt.

Rechtlich hat die Frage nach den Kosten der Nebenarbeiten bei Wohnungsrenovierungen in den Fällen, in denen diese vom Handwerksmeister im Auftrage des Vermieters in Wohnungen der Mieter durchgeführt werden, ihre Lösung durch ein Urteil des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg dahin gefunden, daß in diesen Fällen derjenige Unternehmer, der mit seinen Renovierungen den Schmutz verurfachte, auch auf seine Kosten für die Fortschaffung zu sorgen hat.

Für diese vom Rechtsanwalt Gustav Ahrens erreichte prinzipiell wichtige Entscheidung sowohl für die verschiedenen hier in Betracht kommenden Handwerkergruppen wie für die Mieter und Hausbesitzer bzw. deren Verwalter war folgender Tatbestand maßgebend:

Ein Malermeister hatte für einen Berliner Hauswirt den Auftrag übernommen, in der Wohnung einer Mieterin seines Hauses Decken zu streichen, Wände zu tapezieren und Fußböden soweit zu streichen, als nicht die Mieterin selbst für die von ihr in Aussicht genommene Belegung mit Linoleum teilweise darauf verzichten würde. Nachdem die Decken gestrichen, die alten Tapeten heruntergerissen und neue Wandbekleidungen geklebt waren, ersuchte die Mieterin den Handwerksmeister um Fortsetzung der Arbeiten, also Streichen der Fußböden, damit sie ihre Wohnung wieder in Ordnung bekomme.

Der Handwerksmeister erklärte aber der Mieterin, daß er erst dann die Arbeiten fortsetzen, also die Fußböden streichen könne, „wenn der Dreck weggebracht“ sei. Die Entgegnung der Mieterin, daß er bzw. seine Leute doch mit den vorausgegangenen Schönheits-

reparaturen erst den Schmutz verurfacht hätten und dementsprechend auch im Interesse der Fortsetzung der übernommenen Arbeiten für schleunigste Beseitigung sorgen müßten, fand keine Beachtung.

Die Mieterin forderte darauf den Handwerksmeister auf, in gemessener Frist den Schmutz, der aus den abgerissenen Tapeten, den beim Kleben der neuen Wandbekleidungen übriggebliebenen Tapetenresten und den Schmutzstellen auf den Fußböden von dem Streichen der Decken bestand, wegbringen zu lassen. Für die Nichterfüllung des Verlangens wurde dem Handwerksmeister die Fortschaffung durch eine Reinemachefrau auf seine Kosten angedroht. Da der Handwerksmeister dieser Rechtsbelehrung keine Beachtung schenkte, forderte die Mieterin vom Städtischen Arbeitsnachweis eine Reinemachefrau an und verklagte den Handwerker, da er gutwillig die Rechnung nicht bezahlte.

Im Prozeß machte nun der Handwerker geltend, daß er mit der Klägerin überhaupt in keinem Vertragsverhältnis stehe und verlangte Abweisung der Klage. Mit diesem Einwand drang aber der Handwerksmeister nicht durch, weil er durch die von ihm bis zum Streit bewirkten Verschönerungsarbeiten in Verbindung mit dem zurückgelassenen Schmutz gegen sich den Gesichtspunkt der Befahstörung geltend lassen mußte.

Nun machte der Beklagte geltend, erfahrungsgemäß pflegten doch die Mieter freiwillig derartige Arbeiten zu machen, um im eigenen Interesse die Beendigung der Renovierungen herbeizuführen. Auch dieser Einwand wurde zurückgewiesen, da aus dieser freiwilligen Leistung irgendwie besonders interessierter Mieter kein Recht auf Ansprüche gleicher Art an Interessenten hergeleitet werden kann, die zu solchem Entgegenkommen nicht bereit sind.

Sachlich machte aber die Mieterin in dieser Hinsicht noch geltend: ihr Standpunkt sei durchaus berechtigt, denn sie habe kein Dienstmädchen und könne bei ihrer berufsmäßigen Tätigkeit als Klavierlehrerin die schwere Schmutzarbeit einer derartigen Wohnungsreinigung schon mit Rücksicht auf die für ihren Beruf unbedingt nötige Pflege ihrer Hände nicht selbst ausführen. Hätte sie aber ein Dienstmädchen gehabt, so hätte sie auch dieses nach Berliner Orts-

Schenkt Euch etwas!

Einmal im Jahr dürft Ihr an Euch selbst denken. Legt Euch ein Buch auf den Weihnachtstisch, aber ein Buch, das Ihr immer wieder aufschlagen könnt, ein Buch, das niemals alt wird. Eilt zu Eurer örtlichen Verwaltung und bestellt sofort die

„Geschichte des Deutschen Verkehrsbundes“!

„Kommen Sie,“ sagte ich, „wir wollen zu mir nach Hause gehen und dort Weihnachten feiern! Sie sollen nicht allein sein heute abend! Auch Sie sollen Weihnachten feiern dürfen!“

„Nein, zu Ihnen nach Hause komme ich nicht!“

„Ich glaube, Sie verstehen mich falsch. Vielleicht beruhigt es Sie, wenn ich Ihnen sage, daß wir dort nicht allein sind. Meine Angehörigen erwarten mich!“

„Und was werden die sagen, wenn Sie mich mitbringen?“

„Sie werden sich freuen, daß es ihnen vergönnt ist, einem Menschen, dem es not tut, eine kleine Freude bereiten zu können.“

An meiner Haustür zögerte das Mädchen; es fürchtete sich doch ein wenig, mit mir zu gehen.

„Kann ich Ihnen vertrauen?“ jagte sie bittend, leise Freude klang in ihrer Stimme.

„Das können Sie!“

Schweigend gingen wir die Treppe hinauf. Ich vermied es, von meinem Wohnungsschlüssel Gebrauch zu machen; ich klingelte.

Kurz verständigte ich meine Angehörigen, und bald sahen wir im Zimmer am Weihnachtsbaum.

Freude hatten die bleichen Wangen des Mädchens leicht gerötet, in seinen Augen leuchtete verhaltenes Glück. Doch mußte ich feststellen, daß sie wieder stiller und ernster wurde, je länger sie bei uns war, je weiter der Abend vorschritt. Und da ich das junge Mädchen aufmerksam betrachtete, glaubte ich wahrzunehmen, daß sich in seinem Innern heftige Kämpfe abspielten. Vielleicht dachte sie an die Zukunft, an die kalte Straße, an dunkle Nächte. . . . Vielleicht empfand sie hier, inmitten fröhlicher Menschen, ihr Dasein doppelt elend. . . . O, ich wußte um solche Gedanken, ich konnte das Mädchen vollauf verstehen. . . .

Ich will dir helfen, armer Mensch, dachte ich, ich will versuchen, für dich eine Stelle aufzutreiben, damit du Arbeit und eine Bleibe hast. . . .

Leidvolle Gedanken mußten unseren Gast martern, ich merkte, wie er aufsteigenden Tränen heimlich wehrte. Bald aber hatte sich das

Mädchen wieder in Gewalt; es biß die Zähne festig aufeinander. Ein fremder, eigenartiger Zug entstellte nun ihr sympathisches Gesicht. War es Haß? Ich sah, wie ihr Mund sich verzog zu einem bitteren Lachen.

Sie ging hinaus.

Du sollst dir heute keine Sorgen machen! Ich will, soweit es mir möglich ist, dir deine Zukunft lichter gestalten. Das nahm ich mir vor, und das wollte ich ihr auch sagen, wenn sie zurückkam, damit ihre Freude an dem heutigen Abend eine ungetrübte sein konnte.

Aber sie kam nicht mehr zurück. Heimlich hatte sie aus dem Korridor ihren Hut und Mantel genommen und war unbemerkt davongegangen. . . .

Nach den Feiertagen las ich in der Zeitung eine kurze Notiz, daß eine weibliche Person mit durchschnittenen Pulsadern tot aufgefunden worden sei. Ich gedachte unwillkürlich des Mädchens vom Weihnachtsabend und ging nach dem Leichenhauhaus, wo die Leiche eingeliefert worden war, um festzustellen, ob mich meine Ahnungen nicht täuschten. . . .

Und man zeigte mir ein junges Mädchen, dasselbe, das ich von der Straße mitgenommen hatte, auf daß auch sie Weihnachten feiern konnte. . . .

Ein Schauer durchlief mich.

Bin ich nicht mitschuldig an dem Tode dieses jungen Menschen? Vielleicht lebte er noch, wenn ich ihn auf der Straße gelassen hätte.

Ich aber nahm das Mädchen mit, um ihr Freude zu bereiten — und führte ihm sein trauriges Los inmitten der fröhlichen Menschen doppelt und dreifach vor Augen; das weiß ich jetzt. . . .

Darum konnte das Mädchen sein Leben nicht mehr ertragen und tötete sich. . . .

Und ich wollte dir doch helfen, armes, armes Weib. . . . (protetrische) Pulverin. . . .

gebrauch für diese außerordentliche Sonderleistung entsprechend bezahlet werden müssen. Aus der Rechtsprechung des Arbeitsgerichts geht zweifellos hervor, daß die Hausangestellte zu dieser außergewöhnlichen Mehrleistung nicht ohne weiteres verpflichtet ist. Außerdem wurde unter Beweis gestellt, daß selbst in den Fällen, in denen der Hauswirt derartige Reinigungsarbeiten bei Schönheitsreparaturen in seinem Auftrage vom Hauswart ausführen läßt, diesem üblicherweise eine besondere Entschädigung gezahlt wird.

Schließlich aber machte die Klägerin besonders geltend, daß gerade die Fortschaffung alter Tapeten, namentlich dann, wenn die Klebearbeiten der Neutapezierung teilweise noch zusammengepappt seien, in der Großstadt besonders schwierig ist. Nach den Mietverträgen dürften einerseits die Mieter derartige Abfälle von Tapeten, Linoleum usw. nicht in die Müllbehälter tun, da diese nur zur Aufnahme des normalen Hausmülls bestimmt sind und ihren Größenabmessungen nach auch nur für den normalen Bedarf der Mieter zusammen ausreichen, so daß die anfallenden sperrigen Tapetenreste in den Müllbehältern nicht untergebracht werden können. Geschehe das aber trotzdem, so müsse die Mieterin damit rechnen, daß die Unternehmer der Müllabfuhr ihrerseits, gestützt auf die Verträge mit den Hausbesitzern, die Mitnahme derartiger gewerblicher Abfälle verweigern oder doch hierfür besondere Entschädigung fordern. Auch der Ausweg, das Personal der Müllabfuhr dadurch für die Mitnahme der Tapetenreste zu gewinnen, indem man ihm ein Trinkgeld gibt, sei nicht gegeben, weil diese sperrigen Ueberbleibsel auf den Wagen mit Kübeln schwer mitzunehmen seien; meist sei es auch dem Personal von den Abfuhrunternehmern verboten, derartige Nebenarbeiten ohne besondere Genehmigung der Arbeitgeber zu leisten.

Der Beklagte machte nun geltend, daß die Mieterin nur aus bösem Willen den Streit vom Zaun gebrochen habe, weil sie ja die Tapetenreste hätte „bequem verbrennen“ können. Abgesehen davon, daß sich der Streit über die Beseitigung der alten Tapeten usw. hinaus um die Reinigung der Fußböden bis zum Grade der Fortsetzung der weiteren Verschönerungsarbeiten drehte, wurde dieser Einwand mit folgenden Darlegungen beseitigt:

Die von dem Raif der Wände beschmutzten und steifen alten Tapeten sind schwer zu hantieren und verbrennen nur dann, wenn man sie in kleine Stücke reißt. Auch dann muß noch ein Kohlen- oder Rostfeuer unterhalten werden, und die verbrannten Tapetenreste sind ständig wegzufahren, damit weitere Tapetenreste untergebracht werden können. In dem normalen Stadtelos oder Küchenherd einer Wohnung kann man also Arbeiten dieser Art vernünftigerweise überhaupt nicht bewältigen. Es ist auch bekannt, daß erfahrene Portiers in Häusern mit Zentralheizung selbst hier die Verbrennung alter Tapeten ablehnen, weil sie damit eine schwere Arbeit haben und später die Feuertügel usw. nur mit Mühe von den hineingeflohenen verfohlten Tapetenresten befreien können. Der mit der Reinigungsarbeit beauftragten Frau ist denn auch tatsächlich nichts anderes übriggeblieben, als die alten Tapeten mit einem Handwagen weit hinaus auf Gelände zu fahren, auf dem das Abladen von Schutt gestattet war.

Als letzten Trumpf spielte nun der beklagte Handwerksmeister den Einwand aus, daß er darum die alten Tapeten von seinen Leuten nicht beseitigen lassen wollte, weil in den Tarifverträgen derartige Nebenarbeiten ausdrücklich als nicht zu den Pflichten der Gehilfen gehörig erklärt werden. Auch dieser Einwand drang nicht durch, da dem Beklagten bedeutet wurde, er hätte dann eben in solchen Fällen für Nebenarbeiten dieser Art Hilfskräfte heranzuziehen. Das prinzipiell wichtige Urteil sagt:

„Der Beklagte konnte mit seinem Einwand, nicht er, sondern die Klägerin selbst habe den durch die ersten Renovierungsarbeiten in ihrer Wohnung verursachten Schmutz zu beseitigen, darum nicht durchdringen, weil zwischen den Parteien keinerlei vertragliche Beziehungen bestehen. Daher habe auch die Klägerin dem beklagten Handwerksmeister gegenüber keine vertraglichen Pflichten. Dagegen war der Kläger verpflichtet, wenn er oder seine Angestellten Beschädigungen der Wohnung der Klägerin herbeiführen, als welche die verursachten Verunreinigungen anzusehen sind, diesen Schaden zu beseitigen.“

Der Handwerksmeister hat sich natürlich durch diesen Prozeß unverhältnismäßig große Kosten gemacht, dafür aber das Verdienst erworben, daß nun jeder nach diesem prinzipiell wichtigen Urteil weiß, „wer den Schmutz wegbringen muß“.

Das neue Lohnabkommen für Hausmeister, Fahrstuhlführer, Heizer usw. in den Berliner Geschäfts- und Industriebäusern für allgemeinverbindlich erklärt

Der Reichsarbeitsminister hat das am 17. September d. J. mit dem Verband der Geschäfts- und Industriebausbesitzer, dem Verband Groß-Berliner Industrie- und Geschäftshausbesitzer und unserer Organisation geschlossene Lohnabkommen am 5. November d. J. für allgemeinverbindlich erklärt. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt

mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. und erstreckt sich auf alle in Geschäfts- und Industriebäusern im Bezirk der Stadtgemeinde Berlin beschäftigten Hausmeister, Hauswarte, Hausaufseher, Wächter, Fahrstuhlführer, Fahrstuhlführerinnen, Hoch- und Niederdruckheizer, Maschinisten, Schlosser, Heizungsmonteur, Hilfsarbeiter, Hofreiniger und Reinemachefrauen mit Ausnahme der bei Reichs-, Staats- und Kommunalverwaltungen beschäftigten Arbeitnehmer.

Neues Lohnabkommen mit dem Magistrat der Stadt Berlin für das in Geschäfts- und Industriebäusern beschäftigte Hauspersonal

Mit dem Magistrat der Stadt Berlin und unserer Organisation ist am 29. Oktober d. J. nunmehr ebenfalls ein neues Lohnabkommen zustande gekommen. Die Lohnsätze stimmen mit denen mit den Verbänden der Industrie- und Geschäftshausbesitzer vereinbarten Lohnsätzen überein und gelten rückwirkend ab 1. Oktober d. J. Diese besondere Regelung mit dem Magistrat der Stadt Berlin macht sich notwendig, weil bei der Allgemeinverbindlicherklärung des Reichsarbeitsministers die Kommunalverwaltungen ausgenommen sind.

Tarifvertrag und Lohnregelung für Reinemachefrauen bei der Fenster- und Gebäudereinigungsgesellschaft Berlin

Mit der Fenster- und Gebäudereinigungsgesellschaft, die mehr als 70 Reinemachefrauen beschäftigt, und unserer Organisation ist am 22. Oktober d. J. ein Tarifvertrag resp. ein Lohnabkommen geschlossen worden. Nach diesem neuen Vertrage erhalten unsere Kolleginnen Reinemachefrauen, die voll beschäftigt werden, 70 bis 85 Pf., und Kolleginnen, die nur 4 Stunden beschäftigt werden, 75 bis 90 Pf. Stundenlohn. Ueberstunden werden mit 25 Proz., Sonn- und Feiertagsarbeiten mit 50 Proz. Zuschlag bezahlt. Reinemachefrauen, die in Restaurations-, Café- und Barbetrieben beschäftigt werden, erhalten für Sonn- und Feiertagsarbeit entsprechende Freizeit in der Woche. Für alle in die Woche fallenden Feiertage wird der volle Lohn vergütet. Der 1. Mai ist zum Zwecke der Teilnahme an der Weisener dienstfrei. Der Urlaub beträgt 3 bis 18 Arbeitstage. Für nicht angetretenen Urlaub wird eine Entschädigung nicht gewährt. Die Ausübung irgendwelcher Erwerbsbetriebs während der Urlaubszeit ist unzulässig und löst das Arbeitsverhältnis. Im Ertragsausfall wird 6 bis 15 Arbeitstage der Lohn in halber Höhe weitergezahlt. Lohnabzüge werden nicht vorgenommen wegen einer Arbeitsbehinderung, die durch Erfüllung staatlicher oder kommunaler Pflichten entsteht und die Dauer eines halben Arbeitstages pro Woche nicht überschreitet. Alle einzustellenden bzw. beschäftigten Reinemachefrauen sollen freigewerkschaftlich organisiert sein. Bestehende bessere Lohn- und frühere bessere Arbeitsbedingungen dürfen durch diesen Vertrag nicht verschlechtert werden. Ein Verzicht auf tarifliche Ansprüche durch Ausgleichsleistung oder Erlaß ist rechtswirksam. Der Vertrag resp. das Lohnabkommen gilt vom 1. Oktober d. J. bis 31. März 1930. Nach dem 31. März 1930 können die Lohnsätze einer Nachprüfung unterzogen werden, sobald besondere Umstände dies notwendig erscheinen lassen.

Lohnbewegung der Wachangestellten Groß-Berlins

Unternehmer, denen die Löhne der Arbeiter nicht niedrig genug sein können, gibt es nicht nur in der Industrie, sondern auch bei den Wachgesellschaften. Während einsichtige Unternehmer die schwere Arbeit des Wächters zu würdigen wissen und einer Lohnerhöhung nicht ganz unzugänglich sind, wünschen die Inhaber kleiner Betriebe nicht nur Stillstand, sondern Lohnabbau.

Seit August geht in dieser Branche der Kampf um eine Lohnerhöhung. Unter Führung des Rechtsanwalts Handel von der Wachgesellschaft für Berlin und Nachbarorte haben die Kleinunternehmer den Kampf gegen die Wachangestellten bzw. den Deutschen Verkehrs- und die „Kapitalisten“ aufgenommen. Bisher haben sie gefunden bei dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses, Gewerberat Körner. Daß der Wächter jeder Bitterung ausgesetzt ist, wir er immer nur an den letzten Winter, wird nie berücksichtigt.

Am 6. November ist ein Schiedsspruch gefällt worden, der in seiner Auswirkung die Wünsche der Arbeitgeber in weitestem Maße berücksichtigt. Zu diesem Schiedsspruch hat Herr Körner noch eine Begründung schriftlich niedergelegt, die deutlich zum Ausdruck bringt, daß er eine Erhöhung der Löhne nur deshalb zubilligt, weil einige Gesellschaften Zugeständnisse gemacht hatten. Er gibt dem Schlichter direkt einen Wink, den Schiedsspruch nicht für verbindlich zu erklären. Herr Körner kann beruhigt sein, der Schlichter wird nicht bebelligt. In den rechtsstehenden Zeitungen ist vor einigen Tagen ein Artikel erschienen, der sich mit den Lohnverhandlungen beschäftigt.

In diesem Artikel wird auch die Aktiengesellschaft für Eigentumschutz erwähnt und in Klammern der Vermerk gemacht, Aufsichtsratsmitglied Stadtrat Schünning. Dem Artikelschreiber ist nicht unbekannt, daß Stadtrat Schünning schon lange Zeit nicht mehr dem Aufsichtsrat angehört. Selbst wo es sich um den Kampf zur Verbesserung der Existenzbedingungen der Wächter handelt, scheut man sich nicht, mit Anrempelungen politischer Persönlichkeiten im trüben zu fischen.

Wir haben es bis jetzt unterlassen, das Geschäftsgebahren einzelner Wachunternehmer der Öffentlichkeit zu unterbreiten. Unsere bisherige Stellungnahme werden wir ändern müssen. Aber auch Terror wird geübt. Herrn Hanel blieb es vorbehalten, die kleinen Unternehmer zusammenzutrommeln und von ihnen die Unterschrift zu erzwingen, keiner irgendwie gearteten Lohnerhöhung zuzustimmen. Herr Hanel ist Rechtsanwalt. Uns scheint, er will in Scharfmacherei seinen Kollegen in den großen Arbeitgeberverbänden nicht nachsehen.

Herr Hanel ist Rechtsanwalt, Inhaber einer Wachgesellschaft und Mitinhaber einer Detektei, auch Hausbesitzer. Es ist also nicht zu verwundern, daß er nichts von Teuerung merkt. Er ist sicher eingedeckt mit Wintervorräten. Was seine Wächter mit monatlich 168 Mk. Bruttogehalt anfangen, interessiert den Herrn natürlich nicht.

Inzwischen ist mit einem Verband, der vierzehn Gesellschaften in Berlin umfaßt, ein Tarifvertrag geschlossen worden, der eine Lohnerhöhung nicht erst ab Januar vorsieht und dessen Laufzeit eine kürzere ist, als in dem Schiedspruch vorgesehen.

Die Wachangestellten haben im Laufe der letzten Monate gesehen, daß die Verhandlungen sich immer schwieriger gestalten. Scharfmacher sind am Werk, die Wachangestellten lediglich als Ausbeutungsobjekte zu betrachten.

An der Berliner Wächterschaft liegt es, hieraus die notwendigen Lehren zu ziehen und den Weg zur Organisation zu finden.

Vereinigt seid ihr eine Macht!
Deshalb forsche jeder einzelne dafür, daß die Organisation stark und mächtig werde. Eure Parole sei:

Hinein in den Deutschen Verkehrsbund!

Dor dem Arbeitsgericht

Das Versprechen auf dem Totenbett.

Bei dem im Sommer d. J. verstorbenen Tanzlehrer Lorenz Schmiedel in Großbreesen bei Guben ist die Arbeiterfrau Juckel seit dem 1. April 1925 ununterbrochen im Dienst gewesen, ohne eine ausreichende Entschädigung erhalten zu haben. Sie klagt jetzt gegen den Nachlasspfleger auf Zahlung einer solchen und verlangt im ganzen 1900 Mark. Der Beklagte wendet ein, daß die Klägerin nur eine monatliche Vergütung von 20 Mark vereinbart habe, macht auch für die ersten zwei Jahre die Verjährung geltend. Die Beweisaufnahme ergibt, daß die Klägerin seit langen Jahren bei dem Verstorbenen gedient und insbesondere die sehr schwere Pflege des Chemannes übernommen hatte. Sie hat ferner das Vieh besorgt, die Ernte eingebracht und ein etwa 1/2 Morgen großes Spargelfeld bearbeitet. Eine Barentschädigung hat sie nicht dafür erhalten, sondern nur gelegentlich Abfälle aus der Wirtschaft, Obstreste und dergleichen, auch mal gelegentlich kleine Trinkgelder und etwas Mittagessen. Der Verstorbene hat ihr und ihrem Bruder in Aussicht gestellt, desgleichen dem Ortsgeistlichen, daß er ihrer in seinem Testament gedenken wolle. Ein Verwandter des Verstorbenen bekundet, daß dieser gern Verprechungen hinsichtlich seines Testaments gemacht habe, um sich billige Arbeitskräfte und sonstige kleine Vorteile zu sichern. Das Gericht spricht der Klägerin den Betrag von 1900 Mark nebst 4 Prozent Zinsen zu, erklärt auch das Urteil für vorläufig vollstreckbar. Es hat für erwiesen erachtet, daß die Klägerin ohne ausreichende Entschädigung gedient und daher Anspruch auf eine ortsübliche Entlohnung hat. Es hält dabei eine Bezahlung von 38 Mark pro Monat für sehr bescheiden. Der vom Nachlasspfleger geltend gemachte Einwand der Verjährung gilt nach § 208 BGB. als unterbrochen dadurch, daß der Verstorbene noch auf dem Totenbette anerkannt hat, für seine Pflegerin sorgen zu wollen.

Frankfurt a. M. In Sachen der Hausangestellten Alma Waas gegen den Direktor Kribben wegen Lohnforderung hat die zweite Kammer des Landesarbeitsgerichts in Frankfurt a. M. das angefochtene Urteil des Arbeitsgerichts Frankfurt a. M. vom 18. Juni 1929 wie folgt abgeändert:

Der Beklagte wird verurteilt an die Klägerin 73,50 Mark zu bezahlen.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits erster und zweiter Instanz zu tragen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung der Klägerin ist form- und fristgerecht eingelegt, sie ist zulässig, weil sie in dem angefochtenen Urteile wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreites ausdrücklich zugelassen ist. Die Berufung ist auch begründet.

Nach dem für allgemeiner verbindlich erklärten Frankfurter Arbeits-

vertrag für Hausangestellte vom Jahre 1919 hat die Hausangestellte nach einjähriger Beschäftigungsdauer Anspruch auf einen Urlaub von einer Woche, nach zweijähriger Beschäftigungsdauer von zwei Wochen und nach dreijähriger Beschäftigungsdauer von drei Wochen. Die Hausangestellte erwirbt demnach jeweils an dem ihrem Eintrittstag entsprechenden Kalendertag des nächsten Jahres als Gegenleistung für ihre Arbeitsleistung im vergangenen Jahre den Anspruch auf Urlaub. Bis zu diesem Stichtage ist der Urlaubsanspruch suspensiv bedingt durch die Fortdauer des Dienstverhältnisses. Die am 28. April 1926 bei dem Beklagten eingetretene Klägerin hatte demnach am 28. April 1927 einen Urlaubsanspruch von einer Woche, am 28. April 1928 von zwei Wochen und 28. April 1929 von drei Wochen. Beklagter hat die Behauptung aufgestellt, daß er diese Urlaubsansprüche der Klägerin reiflos erfüllt habe, und zwar dadurch, daß er derselben im Juni 1926 zwei Wochen, im Juli 1927 zwei Wochen, im April 1928 zwei Wochen und im September 1928 zwei Wochen Urlaub erteilt habe. Dieser Auffassung des Beklagten hat sich der Vorderrichter angeschlossen, das Berufungsgericht jedoch vermochte die Auffassung nicht zu teilen.

Der Beklagte hat zunächst die Behauptung aufgestellt, den der Klägerin nach dem Tarifvertrage am 28. April 1927 zustehenden Urlaub von einer Woche habe er dadurch erteilt, daß er diese im Juni 1926 zwei Wochen beurlaubt habe, und diesen Vorruheurlaub müsse sich die Klägerin für das Jahr 1927 anrechnen lassen. In einer häuslichen Wirtschaft kann selbstverständlich eine Hausangestellte nicht Urlaub nehmen, wenn es ihr beliebt. Sie muß Rücksicht nehmen auf die befürderten häuslichen Interessen und ihren Urlaub so einrichten, wie es der Herrschaft paßt. Sie hat daher ihren Urlaub regelmäßig so zu nehmen, daß er mit der Ferienzeit der Herrschaft zusammenfällt. Es ist auch zulässig, den der Hausangestellten tariflich zustehenden Urlaub bereits vor seiner Fälligkeit im voraus zu erteilen. Ein erteilter Urlaub versteht sich aber nicht von selbst als Vorruheurlaub, vielmehr muß der Urlaub, wenn er als Vorruheurlaub gelten soll, als solcher zwischen Herrschaft und Hausangestellten vereinbart werden. Hätte der Beklagte bei der Urlaubserteilung im Juni 1926 mit der Klägerin vereinbart, daß dieser Urlaub vorruheweise für das Jahr 1927 gelten solle, so wäre der Urlaubsanspruch der Klägerin für 1927 abgegolten. Einen Beweis für eine solche Vereinbarung hat aber der Beklagte nicht erbracht. Die Ehefrau des Beklagten hat als Zeugin zwar bekundet, daß sie der Klägerin vor ihrer Abreise im Juni 1926 erklärt habe: „Ich geben Ihnen jetzt Ihren Urlaub.“ Da die Zeugin aber selbst zugeben mußte, daß sie damals die tariflichen Urlaubsbestimmungen nicht gekannt und nicht gewußt hat, ob, wann und wieviel Urlaub zu gewähren ist, kann sie mit ihrer Erklärung auch nicht den Willen gehabt haben, mit der Urlaubserteilung den tariflichen Urlaubsanspruch für das Jahr 1926/27 im voraus abzugelten. Daß die Zeugin die Erklärung in Vertretung ihres Chemannes abgegeben hat, ist dabei unerheblich. Dafür, daß die Klägerin den im Juni 1926 erteilten Urlaub ohne weiteres als Vorruheurlaub erkennen mußte, oder dafür, daß der Urlaub als Vorruheurlaub stillschweigend vereinbart worden ist, fehlt es an ausreichenden Anhaltspunkten, denn es ist durchaus ungewöhnlich, daß eine Hausangestellte bereits einige Wochen nach ihrem Eintritt einen längeren Erholungsurlaub erhält. Mangels Vereinbarung kann daher der im Juni 1926 erteilte Urlaub nicht als Vorruheurlaub für das Jahr 1927 angesehen werden, dieser Urlaub war vielmehr lediglich eine außertarifliche Sondervergünstigung, die den tarifmäßigen Urlaubsanspruch für das Beschäftigungsjahr 1926/27 nicht berührte. (Vgl. hierzu die Ausführungen in dem Urteile des Reichsarbeitsgerichts vom 8. Februar 1928. Rechtspr. in Arbeitsachen 1928, S. 236.)

Der der Klägerin im Juli 1927 erteilte Urlaub von zwei Wochen war daher der der Klägerin für das Jahr 1926/27 zustehende erste tarifliche Urlaub und der der Klägerin im April 1928 gewährte Urlaub von zwei Wochen war der ihr tariflich zustehende Urlaub für das zweite Beschäftigungsjahr 1927/28.

Die der Klägerin im September 1928 gewährte Freizeit von zwei Wochen war nach Behauptung der Klägerin kein Urlaub im eigentlichen Sinne, sondern eine durch die Abwesenheit der Herrschaft erforderlich gewordene Arbeitsunterbrechung, wie sie der Arbeitsvertrag im vierten letzten Absatz vorsieht. Ob das zutrifft, kann dahingestellt bleiben. Selbst wenn es sich bei dieser Arbeitsunterbrechung um einen eigentlichen Erholungsurlaub gehandelt hat, so kann auch hierbei mangels ausdrücklicher Vereinbarung keine Rede von einem vorruheweise für das dritte Beschäftigungsjahr 1928/29 gewährten Urlaub sein; auch hier kommt lediglich eine der Klägerin gewährte übertarifliche Vergünstigung in Frage, bei der eine Anrechnung auf den erst am 28. April 1929 fälligen Urlaub von drei Wochen nicht zulässig ist.

Die Klägerin mag daher während ihrer dreijährigen Beschäftigung bei dem Beklagten tatsächlich zwar eine Freizeit von insgesamt acht Wochen gehabt haben, rechtlich sind aber hierdurch ihre tariflichen Urlaubsansprüche nur für das erste Beschäftigungsjahr 1926/27 und das zweite Beschäftigungsjahr 1927/28 abgegolten. Im Gegensatz zum Vorderrichter ist demnach das Berufungsgericht zu dem Ergebnis gelangt, daß der Klägerin bei ihrem Auscheiden am 28. April 1929 noch der Urlaubsanspruch für das dritte Beschäftigungsjahr 1928/29 in Höhe von drei Wochen zustand. Nach ständiger Recht-

Sprechung wandelt sich der Urlaubsanspruch nach Beendigung des Dienstverhältnisses in einen reinen Geldanspruch um, und zwar geht dieser Anspruch auf Zahlung von Lohn und Urlaubsgeld für die Dauer des Urlaubs. Die Klägerin hatte einen Monatslohn von 45 Mk. Nach dem Tarifvertrage beträgt das Urlaubsgeld pro Tag 2 Mk. Für 21 Urlaubstage hatte demnach die Klägerin $45 \times 21 : 30 = 31,50$ Mk. und $21 \times 2 = 42$ Mk., zusammen 73,50 Mk. als Urlaubsabgeltung zu fordern.

Auf die Berufung der Klägerin war demzufolge das klageabweisende Urteil der Vorinstanz aufzuheben und der Beklagte antrosgemäß zu verurteilen, an die Klägerin 73,50 Mk. zu bezahlen.

Aus unseren Ortsgruppen

Hamburg. Der Bund hamburgischer Hausfrauen e. B. veranstaltete vom 20. bis 27. Oktober d. J. in den Ausstellungsräumen des Zoo die 6. hauswirtschaftliche Ausstellung.

Die Ausstellung war nicht nur eine Kellameischauf für Firmen, die sich mit der Anfertigung bzw. dem Handel von hauswirtschaftlichen Gebrauchsgegenständen befassen, sondern man konnte in der Ausstellung recht eingehend die Tätigkeit der Frau in den verschiedensten Berufszweigen beobachten.

Der Bund hamburgischer Hausfrauen hatte unter anderem auch bei der Allgemeinen Berufsschule für die weibliche Jugend angeregt, sich an der Ausstellung zu beteiligen; infolgedessen wurden durch die Berufsschule die wirtschaftlichen Organisationen der berufstätigen Frauen ersucht, Werbematerial der Ausstellung zur Verfügung zu stellen. Das bewirkte, daß die Sonderausstellung „Die Frau im praktischen Beruf“ einen Einblick in etwa 20 Berufsgruppen, wie hauswirtschaftliche, pflegerische und kunsthandwerkliche Berufe, gewährte. Diese Darstellung war recht reichlich mit statistischen Tabellen und Uebersichten über Arbeitsgang, Art der Ausbildung, Berufsaussichten, Aufstellungsmöglichkeiten und Aufstiegsmöglichkeiten versehen. Ebenso wurde auf die Berufsgefahren hingewiesen. Hierdurch war den Eltern, Erziehern, vor allen Dingen den Müttern Gelegenheit gegeben, eine Erleichterung in der Berufswahl ihrer Töchter zu finden. Hervorzuheben und für uns Hausangestellten von größtem Interesse war, daß die Lehrerinnen der allgemeinen Berufsschule für die weibliche Jugend, trotz Raummangels, sich die größte Mühe unterzogen hatten, durch Auslagen von angefertigten und ausgebefferten Nadelarbeiten oder durch schematische, bildliche Darstellung die Zubereitung von Speisen, so zum Beispiel die verschiedenartige Bewertung eines Fisches oder einer Kartoffel usw. zu zeigen, wie gründlich und bezeichnend der Unterricht der jungen Hausangestellten in den einzelnen Fächern vorgenommen wird. Unter den zuletzt erwähnten Auslagen waren auch unsere Hausangestellten-Zeitung und unser Protokoll über die Verhandlungen der 1. und 2. Reichskonferenz, was unter anderem unsere Organisation als Werbematerial zur Verfügung gestellt hatte, zu finden.

Außerdem hatten die Lehrerinnen eine Tabelle angefertigt über die Organisationszugehörigkeit der Hausangestellten. Erfreulicherweise konnte festgestellt werden, daß unsere Organisation, der Zentralverband der Hausangestellten, als freie Gewerkschaft, mit an erster Stelle stand.

Dies gilt als Ansporn für uns, zu arbeiten und zu werben, bis auch die letzte Hausangestellte unserer Organisation, dem Zentralverband der Hausangestellten, zugeführt ist.

L. Bösch.

Hannover. Der Zentralverband der Hausangestellten im Deutschen Verkehrsband Hannover hatte für Mittwoch (Bußtag) nachmittags eine öffentliche Versammlung nach dem Volkshaus einberufen.

Obgleich viele Hausangestellte der an sie ergangenen Einladung gefolgt sind, hätte doch der Besuch noch stärker sein können.

Kollege Träger referierte über das Thema: „Was bringt der vorliegende Gesetzentwurf des Hausgehilfengesetzes für die Hausangestellten?“

In eineinhalbstündigen Ausführungen behandelte der Referent die im Entwurf enthaltenen Bestimmungen und zeigte an Hand von Beispielen die besonders traurige in Erscheinung tretende Beschneidung der persönlichen Freiheiten der Hausangestellten.

Redner kritisierte weiter die unzureichenden Schutzbestimmungen, die im Gesetzentwurf für Hausangestellte vorgesehen sind.

Er schloß seine Ausführungen mit dem Hinweis, daß aus dem vorliegenden Entwurf ein tragfähigeres Gesetz für die Hausangestellten nur geschaffen werden könne, wenn die zuständige Organisation, der Zentralverband der Hausangestellten, stärker wie bisher wird.

In der Diskussion sprachen die Kolleginnen Evers, Niepelt und Sander, die den Anwesenden an Hand von Beispielen und auf Grund ihrer reichen Lebenserfahrungen, die sie speziell in der Hauswirtschaft gesammelt haben, nachwiesen, daß Änderungen in den Hausangestelltenberufe nur erzielt werden können, wenn die noch Fernstehenden sich ihrer Berufsorganisation anschließen würden.

Nach Erledigung einiger geschäftlicher Mitteilungen konnte die Kollegin Sander die von Erfolg gekrönte Versammlung schließen.

Eine sich anschließende Unterhaltung bei Kaffee und Kuchen hielt die Teilnehmer noch lange zusammen.



Ein Kind seiner Zeit. Das ungezogene Hänschen wird in sein Zimmer gesperrt, bis es wieder artig ist. Nach einer Stunde geht die Mutter hinein und sagt:

„Na, Hänschen, bist du wieder ein artiges Kind?“

Hänschen: „Nein! Ich werde dann läuten!“ (Jugend.)

Komfort. Die Frau eines plötzlich reich gewordenen Geschäftsmannes geht mit ihren Freundinnen am Kurfürstendamm spazieren. Ein elegantes Auto fährt an ihnen vorüber. In seinen Rissen ruht eine stark geschminkte Dame mit grell gefärbten roten Haaren. „Sicht mal hin! Schnell!“ ruft die Frau des Neureichen stolz. „Das ist unsere Mätresse!“ („Simplizissimus.“)

Angang mit Münchnern. Bei meinem letzten Besuch in München halte ich auf der Straße einen Eingeborenen an:

„Berzihen Sie, würden Sie mir wohl etwas Feuer geben?“

Der müstert mich kurz und sagt: „Na!“

Wütend über soviel Unhöflichkeit erinnere ich mich des einzigen Dialektischimpfwortes, das ich kenne, und rufe dem Manne nach: „Vadt, damischer!“

Sofort macht er kehrt, hält mir strahlend seinen Glühstengel hin und sagt mit treuherzigem Lächeln: „Da nüssens scho entschul i'en. Ich hab halt g'moant, Sie san a Preiß.“ (Jugend.)

Ein Neugieriger. Herr (auf dem Polizeiamt): „Ich höre, daß der Einbrecher, der meiner Wohnung vorgestern Abend einen Besuch abgestattet hat, eingekerkert ist.“ — Polizist: „Das stimmt.“ — Herr: „Darf ich mal mit dem Manne sprechen?“ — Polizist: „Aus welchem Grunde?“ — Herr: „Ich will ihn bloß fragen, wie er es angestellt hat, in die Wohnung zu gelangen, ohne daß meine Frau ihn gehört hat, ein Trick, den ich seit Jahren vergeblich versucht habe.“

Zur Nachahmung empfohlen! Ein aufdringlicher Herr besuchte immer wieder eine bekannte Familie und ließ sich durch keine vorgeschügten Gründe abhalten, das Haus nicht zu betreten. Wenn ihm das Dienstmädchen sagte: „Der gnädige Herr und die gnädige Frau sind nicht zu Hause!“ so drängte er sich doch in das Haus und sagte: „Na, schön, dann werde ich ein bißchen mit den Kindern spielen!“ oder: „Dann kann ich mich ja etwas mit dem Papagei unterhalten!“ oder: „Dann darf ich wohl wenigstens meine Uhr nach der großen Uhr im Treppenhause stellen!“ — Als man den Unermüdlichen eines Tages wieder kommen sah, wurde ihm an der Tür der prompte Bescheid: „Der gnädige Herr und die gnädige Frau sind ausgegangen, die Kinder schlafen, der Papagei ist tot und die Uhr im Treppenhause steht!“ (Jugend.)

Glatte Aufrechnung. Ein Arzt läßt einen säumigen Schuldner pfänden. Darauf schreibt der Patient an den Arzt: „Pfändung ebenso fruchtlos wie Behandlung.“ (Aus „Die Insel.“)

Ganz natürlich. Professor: „Bei welchen Kranken verfragen unsere Mittel?“ Kandidat (nach längerem Schweigen): „Bei den mittellosen Kranken!“ („Biol. Heilkunst.“)

Der Akademiker. Fräulein M., Materin und jung, geht am Abend durch den Englischen Garten. Ein Herr nähert sich ihr, macht lebhaftige Anknüpfungsversuche und läßt davon trotz deutlichstem Mißerfolg nicht ab. Ihr wird es zu dumm, sie wird grob, worauf er die Hacken zusammenschlägt, stramm steht und forsch entgegenzinkt: „Im übrigen bin ich Akademiker und werde schon eine andere finden!“

Seidene Strümpfe. Großmama ist wütend. Die Entlein Lissy hat sie nämlich in seidenen Strümpfen besucht. Großmama hat zwar nichts gesagt, aber die Entlein Lissy wurde so auffallend kühl von ihr behandelt, daß sie es vorzog, bald wieder zu türmen. Kaum ist sie draußen, da jängt Großmama zu schimpfen an: „Die Jugend von heute, nichts wie Larifari. Seidene Strümpfe! Zu meiner Jugend hat man Wollstrümpfe getragen und war gesund und glücklich, ja, wohl. Seidene Strümpfe...“ Eine halbe Stunde lang schimpft Großmama. Schließlich fragt sie ihren Mann: „Du bist natürlich auch gegen seidene Strümpfe, nicht wahr?“ „Dah,“ sagt Großpapa, „weiß du, das kommt ganz auf den Inhalt an...“

Weihnachtsbäckereien

Einfacher sächtlicher Weihnachtsstollen (Klöben). Zutaten: 3 Pfund Mehl, 1 Pfund Butter oder Margarine, ½ Pfund Zucker, ½ Pfund Rosinen, ½ Pfund Korinthen, 2 Gramm Mustabblüte, ein gestrichener Eßlöffel Salz, Saft und Abgeriebenes einer Zitrone, 50 Gramm Hefe, ½ Liter Milch.

In einer großen angewärmten Schüssel oder Backmulde rührt man die Hälfte des oben angegebenen Mehles mit der Hälfte der Milch, in der man die Hefe mit einem Eßlöffel Zucker verquirlt, zu einem Hefestück an und läßt es solange gehen, bis dieses doppelt soviel Teig ergeben hat. Nachdem das Hefestück aufgegangen ist, rührt man die zerlassene Butter und alle übrigen Zutaten mit dem übrigen Mehl dazu und verarbeitet alles unter tüchtigem Kneten zu einem glatten Teig, der Blasen werfen muß. Mit einem Tuch bedeckt, läßt man den Teig nochmals an warmer Stelle gut gehen, formt dann zwei längliche Stollen, die nochmals aufgehen müssen. Bei guter Hitze bäckt man die Stollen und pinxelt sie noch heiß mit zerlassener Butter und bestäubt sie mit Puderzucker.

Feines Buttergebäck. Zutaten: ¼ Pfund Butter, 190 Gramm Zucker, 5 Eigelb, 1 Pfund gesiebtes Mehl. — Zum Bestreichen Eigelb. Unter die schaumig gerührte Butter gibt man Zucker und Eigelb und nach einer Viertelstunde tüchtigem Rühren das gesiebte Mehl. Der Teig wird auf dem Brett leicht zusammengearbeitet und zum Steifwerden in die Kälte gelegt. Nachdem man ihn einen halben Zentimeter dick aus, sticht mit Ausstechförmchen Figuren aus, bestreicht diese mit Eigelb und bäckt sie in mittlerer Hitze schön gelb. Backzeit 30 bis 40 Minuten.

Abbertchen. Zutaten: 2 Eier, 120 Gramm mit Vanille gewürzter Zucker, ¼ Teelöffel Natron, 150 Gramm Kartoffelmehl, 150 Gramm Mehl.

Unter den mit den Eiern schaumig gerührten Zucker mengt man Natron sowie die beiden Mehlsorten und arbeitet die Teigmasse auf dem Brett glatt zusammen. Dann wellt man sie messerrückendick aus, sticht mit einem Weinglas runde Plättchen aus, die man mit einer Gabel einige Mal durchsticht und auf einem vorgerichteten Blech in mittlerer Hitze etwa 25 Minuten bäckt.

Einfaches Konfekt. Zutaten: 80 Gramm Butter, 2 Eier, ½ Pfund mit Vanille gewürzter Zucker, ¼ Liter süßen Rahm, 1 Päckchen Backpulver, 1½ Pfund Mehl. — Zum Bestreichen Eigelb, 2 Eßlöffel Streuzucker.

Butter, Zucker und Eier werden schaumig gerührt, das Backpulver unter das Mehl gesiebt und nebst dem Rahm unter die schaumige Masse gemengt. Nachdem man den Teig ½ Zentimeter dick aus, sticht mit Blechförmchen Figuren aus, legt diese auf ein gut gestrichenes Blech, bestreicht sie mit Eigelb, streut Hagelzucker darauf und bäckt sie in mittlerer Hitze hellgelb.

Zimisterne. Zutaten: 4 Eiweiß, ½ Pfund Zucker, 8 Gramm Zimt, ½ Pfund Mandeln. Der steife Schnee der Eiweiß wird mit dem gesiebten Staubzucker eine halbe Stunde gerührt, 4 Eßlöffel der Eiweißmasse zur Glasur wegnehmen und Zimt und geriebene Mandeln zugeben. Nun nimmt man den Teig auf das mit Grießzucker bestreute Wellbrett, wellt ihn mit Hilfe von Zucker ¼ Zentimeter dick aus und sticht Sterne im Durchmesser von 6 Zentimeter aus. Diese werden mit der zurückbehaltenen Masse glasiert und auf einem mit Papier belegten Blech sofort oder nach einigen Stunden in wenig heißem Ofen gebacken.

Schokoladenmuscheln. Zutaten: 4 Eiweiß, ½ Pfund Zucker, ¼ Pfund geriebene Schokolade, ½ Pfund geriebene Mandeln, eine Messerspitze Zimt. Der steife Schnee der Eiweiß wird mit dem Zucker ½ Stunde gerührt, die übrigen Zutaten darunter gemengt und von dem erhaltenen Teig Kugeln in der Größe einer Mart geformt. Man läßt diese 1 Stunde ruhen, drückt sie sodann in eine Muschelform und legt sie nach dem Herausklopfen auf ein mit Papier belegtes Blech. Die Muscheln werden in mäßiger Hitze etwa 40 Minuten gebacken. Sobald sie aus dem Ofen kommen, legt man das Papier auf einen nachgemachten Tisch und löst nach 10 Minuten die Muscheln vom Papier los.

Einfache Basler Leckerte. Zutaten ½ Pfund Honig, eine halbe Tasse Wasser, ½ Pfund Zucker, die abgeriebene Schale einer Zitrone, ¼ Pfund blättrig geschnittene Mandeln, ¼ Orangeat, 8 Gramm Zimt, einen halben Teelöffel Nelken, 8 Gramm Pottasche, eine halbe Tasse Kirchwasser, 1 Pfund Mehl. Zur Glasur ¼ Pfund Zucker, eine halbe Tasse Wasser. Der Honig wird mit dem Wasser und dem Zucker zum Kochen gebracht, die Mandeln und Gewürze werden dazugegeben, ebenso die Hälfte des Mehles auf dem Feuer daruntergearbeitet. Sodann nimmt man die Pfanne vom Herd weg, zieht die in Kirchwasser aufgelöste Pottasche und den Rest des Mehles unter den Teig, den man auf dem Wellbrett ½ Zentimeter dick auswellt und hierauf auf ein mit Wachs bestrichenes und mit Mehl bestreutes Blech legt. Nun läßt man den Teig 24 Stunden in der Kälte stehen, bäckt ihn in mittlerer Hitze etwa ½ Stunde, schneidet ihn noch heiß in 3½ Zentimeter breite und 7 Zentimeter lange Leckerte und glasiert sie mit zu Faden gekochtem Zucker.

Anisplättchen. Zutaten: 4 Eier, ½ Pfund Zucker, 300 Gramm Mehl, 1 Eßlöffel Anis. Eier und Zucker rührt man zusammen schaumig. Dazu mengt man den verlesenen Anis und das gesiebte Mehl und setzt auf ein mit Wachs bestrichenes Blech kleine runde Häufchen, die man über Nacht trocknen läßt. Am folgenden Tage bäckt man sie in gelinder Hitze hellgelb. Die Plättchen sollen schöne Füschen haben und nicht hohl sein. Backzeit 30 bis 35 Minuten.

Pomeranzenbröckchen. Zutaten: 2 ganze Eier, 2 Eigelb, ½ Pfund Zucker, je 35 Gramm feingeschnittene Pomeranzenschale und Zitronat, das Abgeriebene einer Zitrone, 300 Gramm Mehl. Zur Verzierung 20 Gramm Zitronat. Eier, Eigelb und Zucker werden zusammen schaumig gerührt. Dazu mengt man Pomeranzenschale, Zitronat, Mehl und Zitronenschale, nimmt den Teig aufs Wellbrett und formt fingerlange daumendicke Rollen davon, die man querüber in gleichen Abständen mit fein geschnittenen Zitronatstreifen belegt. Die Rollen werden auf bestrichene, mit Mehl bestäubte Bleche gelegt und in mittlerer Hitze goldgelb gebacken. Sie dürfen nicht verlaufen und nicht blasig werden.

Silvester

Berliner Pfannkuchen (Krapfen). Zutaten: 1 Pfund Mehl, 50 Gramm Zucker, 3 ganze Eier, 90 Gramm Butter oder Margarine, 8 bittere Mandeln, 1 Eßlöffel Rum, ¼ Liter Milch, 50 Gramm Hefe. Zur Füllung Marmelade oder Pflaumenmus.

Aus der Hefe, ¼ Liter Milch und 3 Eßlöffeln Mehl wird ein Hefestück bereitet, das man zum Aufgehen hinstellt. Zucker und Eier werden schaumig gerührt; dann werden Mandeln und Rum und abwechselnd das Mehl, die flüssige Butter, das Hefestück und die übrige Milch hineingegeben. Der Teig wird tüchtig geschlagen und zum Aufgehen hingestellt. Ist er genügend aufgegangen, so nimmt man einen Teil davon ab, zieht diesen auf einem mit Mehl bestäubten Brett 1 Zentimeter dünn aus und setzt mit einem Teelöffel kleine Häufchen von Marmelade, 5 Zentimeter vom Rande und ebenso weit voneinander entfernt darauf. Dann klappt man den Rand darüber, so daß jede Füllung vollständig bedeckt ist und drückt den Teig rings um die Füllung etwas an. Jetzt sticht man mit einem Weinglas oder Ausstecher die Kuchen rund aus, so, daß jede Füllung genügend vom Teig umgeben ist, drückt nochmals die Ränder aneinander und legt die Pfannkuchen auf ein anderes mit Mehl bestäubtes Blech oder Brett zum Aufgehen. Auf diese Weise verarbeitet man den ganzen Teig. Sind die Kuchen genügend aufgegangen, so läßt man 3 oder 4 — in einem größeren Topf auch mehr — vorsichtig in das dampfende Fett gleiten und bäckt sie auf beiden Seiten gelbbraun. Nach dem Herausnehmen werden sie auf ein Sieb und dann auf eine Schüssel gelegt und mit Zucker bestreut.

Glühwein. Zutaten: ¼ Liter Rotwein, 1 Stückchen Zimt, 2 Nelken und 100 Gramm Zucker, nach Belieben etwas Wasser. Der Wein wird mit dem Gewürz und dem Zucker zum Kochen gebracht. Nachdem Nelken und Zimt entfernt sind, wird der Glühwein aufgetragen.

Burgunderpunsch, warm oder kalt. Zutaten: Je ¼ Pfund weißen und schwarzen Kandiszucker, ¼ Liter Wasser, der Saft von vier und die abgeriebene Schale einer Apfelsine, ¼ Liter Weißwein, ¼ Liter Mandarinenarrak. Der Zucker wird mit dem Wasser bis zum Kochen gebracht. Dann gibt man Saft und Schale von Apfelsinen und Zitronen zu, gießt nach einer Viertelstunde die Flüssigkeit durch ein feines Sieb oder Tuch und bringt sie nebst dem zugegebenen Wein bis zum Kochen. Nun wird der Arrak zugegeben und der Punsch sofort aufgetragen. Der Punsch kann auch kalt gereicht werden.

Schwedischer Punsch. Zutaten: 250 Gramm weißen Kandiszucker, ¼ Liter feinsten Arrak, ¼ Liter feinen Moselwein, ¼ Liter Wasser. Wasser und Kandis werden aufgekocht, der Wein wird hinzugegeben und das Ganze wieder zum Kochen gebracht. Dann wird der Arrak hinzugegeben und das Getränk kalt oder warm serviert. — Kalt ist er vorzüglich mit Ananas, die eine halbe Stunde in den kalten Punsch ziehen muß.

Mehr Vorsicht im Haushalt!

Die amtlichen Unfallberichte sprechen eine traurige Sprache. Wenn man erfährt, daß in Deutschland 958 000 Unfälle jährlich zu beklagen sind, so gibt das doch sehr zu denken. Vergegenwärtigt man sich, was das allein für einen Ausfall an Lohn- und Arbeitsleistung bedeutet und welche Aufwendungen für Heilverfahren, Renten und Verwaltungskosten dadurch erforderlich werden, so wird uns ohne weiteres klar, welche Verluste unser Volkvermögen dadurch erleidet. Da nur knapp ein Drittel der Unfälle auf höhere Gewalt zurückzuführen ist, ein großer Teil aber durch Unwissenheit, Nichtbeachtung von Vorsichtsmahregeln oder Leichsinn verursacht wird, ist es Pflicht eines jeden einzelnen, soweit es in seinen Kräften steht, zur Unfallverhütung beizutragen. Die Aufklärung über die Unfallgefahren ist gerade um der Menschen willen, die sich in immer gewaltigeren Massen in den Großstädten zusammenballen, von besonderer Bedeutung. Aber der Gefahrenschutz ist wie ein

Säugling einer Wissenschaft im Vergleich zu den anderen, der nach uralter Sitte erst in Aktion zu treten pflegt, nachdem das Kind in den Brunnen gefallen ist.

Ein Kapitel für sich ist die Unfallverhütung im Hause. Gerade die Frauenwelt spielt, wenn auch unbewußt, häufig in unverantwortlicher Leichtfertigkeit mit der Gefahr. Fast keine Woche vergeht, in der die Zeitungen nicht von Unfällen, die durch unvorsichtiges Handeln mit Benzin entstanden sind, zu berichten wissen. Man sollte demnach annehmen, daß die außerordentliche Feuergefährlichkeit von Benzin allgemein bekannt wäre. Und doch wird immer wieder in der Nähe offener Flammen gearbeitet. Man kann beispielsweise beim Sägen einer Gaslampe Handschuhe mit Benzin reinigen, ohne daß irgend etwas vorzukommen braucht. Denn nicht jede Mischung von Benzin und Luft birgt Explosionsgefahr in sich. Aber unvermerkt kann der gefährliche Augenblick erreicht werden, und unter lautem Knall und Feuerchein erfolgt die Explosion. Dazu bedarf es nicht einmal einer offenen Flamme; schon ein kleiner Funke genügt. Ein solcher Funke kann entstehen, wenn ein elektrischer Apparat ein- oder ausgeschaltet wird. In einem Zimmer, in dem ein Ofen brennt, darf niemals mit Benzin gearbeitet werden, da die Benzindämpfe, dem natürlichen Zug des Ofens folgend, dem Feuer zuströmen. Auch sollte es eine Selbstverständlichkeit sein, daß mit Benzin gereinigte Gegenstände niemals in der Nähe eines Feuers getrocknet werden. Da die meisten Fleckpulvermittel Benzin enthalten, ist auch bei ihrer Anwendung größte Vorsicht am Platze.

Spiritus und Petroleum sind nicht so gefährlich wie Benzin, erfordern aber gleichfalls größere Aufmerksamkeit. Ist trotz aller Sorgfalt ein Brand ausgebrochen, etwa durch Umwerfen eines Kochers oder einer Lampe, so darf dieser niemals mit Wasser bekämpft werden, sondern man muß ihn mit Tüchern ersticken.

Unsere Wohnungen sind mit einem Stromnetz von 125 bis 220 Volt umgeben. Daher sollte man nie selbst an der Leitung etwas reparieren, sondern immer einen Installateur zu Hilfe nehmen. Die so beliebte Bauleiter an der Lichtleitung ist gänzlich unangebrachte Sparlichkeit, die oft verhängnisvolle Folgen nach sich zieht. Verpfändert man beim Anlassen eines eingeschalteten Apparats ein Elektrifizieren, so ist er sofort einem Fachgeschäft zur Instandsetzung zu übergeben. Auf eins sei besonders hingewiesen: In der Badewanne benütze man niemals elektrische Handgeräte, auch achte man darauf, daß das Auswechseln der Glühbirnen stets mit trockenen Händen erfolgt.

Zur Sicherung der Arbeit in der Industrie müssen moderne Wege beschritten werden, welche nach den Fortschritten in der Sicherheitstechnik jeweils ergänzt und umgearbeitet werden müssen. Unternehmer und Fabriken sind zur entsprechenden Verlautbarung von Betriebsvorschriften verpflichtet. Die Gewerbebehörde kann jedoch bei besonders gefährlichen Betrieben die Aufstellung eigener Betriebsvorschriften und deren Anschlag in den Betriebsräumen verlangen. Es ist aber bekannt, daß eine Beseitigung aller aus den gewerblichen Betrieben hervorgehenden, die Arbeiter bedrohenden Gefahren nicht möglich ist und daher nicht alle Unfälle, welche insbesondere bei maschineller Einrichtung vorkommen, vermieden werden können; dieselben können jedoch dann auf ein Mindestmaß verringert werden, wenn die Arbeiter bei ihrer Tätigkeit die erforderliche Vorsicht gebrauchen, die ihnen durch Vorkehrungsmaßnahmen vorgeschrieben werden. Es wäre dringend geboten, bereits in die heranwachsende Jugend in den Schulen den Sicherheitsgedanken hineinzufragen und eine gesetzliche Verpflichtung zur schulmäßigen Unterweisung in der Sicherheit der Arbeit zu schaffen. Die Erziehung zum Selbstschutz hat in der Jugend einzusetzen, sonst sind alle Maßnahmen zur Hebung der Volksgesundheit vergeblich.

Ingenieur Fritz Morgenstern.

Tageschronik

Beim Entenabjagen verbrannt. Als die 24jährige Hausgehilfin Emmi Bergt aus Vihow, die bei dem Gastwirt Robert Fritz in Bredbin in Stellung war, Enten über einer Spiritusflamme abjagte, kippte der Spiritusbehälter um. Der Inhalt des Behälters ergoß sich auf die Kleider des Mädchens, das im nächsten Augenblick in hellen Flammen stand. Mit schweren Brandwunden brachte man die Bedauernswerte nach Kyritz in das Krankenhaus, wo sie ihren Verletzungen erlegen ist.

Leer: Eine Hausgehilfin verbrannt. Einen schrecklichen Tod erlitt eine Hausgehilfin beim Kessel der Zentralheizungsanlage. Beim Nachsehen nach dem Feuer gerieten die Kleider des Mädchens in Brand. Das junge Mädchen erlitt so schwere Verletzungen, daß es bald nach dem Unheil im Krankenhaus starb.

Walsum: Eine mutige Hausangestellte. Ein schweres Gasunglück, das drei Menschen in Todesnähe brachte, konnte durch die tapfere Entschlossenheit einer Hausangestellten noch

im letzten Augenblick abgewandt werden. Am Samstagabend badete das 15jährige Kindermädchen die Kinder seines Arbeitgebers in der Hamburger Straße. Plötzlich sank der fünfjährige Junge, der auf einem Stuhl saß, zusammen, und im gleichen Augenblick fiel auch das siebenjährige Mädchen in der Badewanne bewußtlos um. Das Kindermädchen selbst besam Schwindelanfälle. Mit letzter Kraft gelang es ihm, die beiden Kinder an sich zu reißen und auf dem Korridor zu tragen. Dann stürzte es in einem erneuten Anfall die Treppe herunter, konnte aber, bevor es bewußtlos wurde, durch Hilferufe die Hausbewohner alarmieren. Sofort herbeigerufenen Ärzten gelang es, die beiden Kinder nach einstündigen Bemühungen wieder ins Leben zu rufen, und auch das tapfere Kindermädchen konnte nach zweistündigen Wiederbelebungsversuchen dem Leben zurückgegeben werden. Ein Fehler in der Gaszuführung im Badezimmer hat quälend das Unglück verursacht.

Explosion im Keller. Im Waschraum einer Villa in Hünern explodierte der Kessel einer Heizanlage, wodurch die eiserne Anlage vollkommen zerstört wurde; zugleich stürzte eine in unmittelbarer Nähe befindliche Hauswand ein, mehrere Wände wurden beschädigt und eine Anzahl Fenster aus der Ummauerung herausgerissen. Die Eisenteile des Kessels schlugen wie Geschosse in die Holzteile der Ummauerung und blieben stecken. Der in der Nähe sich aufhaltenden 33jährigen Hausgehilfin verbrühte der austretende Dampf Kopf, Hals und Oberkörper, die umherliegenden Eisenteile zerrissen ihr den linken Oberarm und zerschmetterten ihr ein Schienbein. Die Verletzte liegt im Trebnitzer Krankenhaus; ihr Zustand ist bedenklich.

Vergiftungen im Brausebad. (Neun Arbeiterinnen bewußtlos aufgefunden.) In der Elementfabrik der Firma Karl Krautwurst u. Co. im Hause Gerichstr. 12/13 in Berlin N. wurden kürzlich neun Arbeiterinnen im Baderaum durch ausströmende Gase betäubt. Die bewußtlosen Frauen wurden von der Feuerwehr ins Birschow-Krankenhaus gebracht, wo sich fünf Arbeiterinnen schnell wieder erholten und entlassen werden konnten, während die anderen vier in ärztlicher Behandlung bleiben mußten.

Die Frauen waren nach Arbeitschluss in den Waschraum gegangen, um dort ein Brausebad zu nehmen. Nach einiger Zeit brachen sie ohnmächtig zusammen. Worauf der Unfall zurückzuführen ist, konnte noch nicht einwandfrei geklärt werden. Entweder ist der Gasofen unsachgemäß bedient worden, so daß sich Kohlenoxydgase bildeten, oder aber die Arbeiterinnen sind durch Sauerstoffmangel in dem kleinen, schlecht gelüfteten Baderaum bewußtlos geworden.

Pilzvergiftung in einer Kochschule. Die erste Klasse der Pestalozzischule in Bitterfeld hatte, wie allwöchentlich, Kochunterricht. Dabei wurden Pilze verwendet, die dann wie üblich von den Schülerinnen geessen wurden. Nach Schluß des Unterrichts klagten bereits einige Mädchen über Uebelkeitsercheinungen. Man maß dem aber nicht allzu große Bedeutung bei. Gegen Abend stellte sich jedoch bei 22 Schülerinnen Brechreiz und Uebelkeit ein. Die Erkrankten wurden im Kreiskrankenhaus sofort in ärztliche Behandlung genommen. Verschrieben wurde der Magen ausgepumpt. Lebensgefahr soll bei keiner der Erkrankten bestehen.

Man nimmt an, daß sich unter den von einem Bitterfelder Kaufmann erstandenen Pilze giftige befunden haben. Die Lehrerin behauptet, die Pilze seien von ihr geprüft und als einwandfrei befunden worden.

STERBETAFEL

Nachstehend genannte Mitglieder wurden uns durch den Tod entzissen:

Berlin.

Auguste Bork, Reinemachefrau.
 Anna Elm, Portierfrau.
 Carl Fricke, Portier.
 Albert Eden, Wächter.
 Martha Janowsky, Portierfrau.
 Lara Knappe, Reinemachefrau.
 Friedrich Lubosch, Hausmeister.
 Hermann Lurger, Wächter.
 August Mielke, Hausmeister.
 Hermann Mitschke, Heizer.
 Laura Rike, Reinemachefrau.
 Martin Robeck, Wächter.

Ehre ihrem Andenken!